

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER**  
**DEMOGRAPHISCHE MASSNAHMEN DER**  
**FAMILIENFÖRDERUNG, DIE ABÄNDERUNG DES**  
**GESETZES ÜBER DIE LANDES- UND GEMEINDESTEUERN**  
**(STEUERGESETZ) SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES**  
**BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES**

**Ressort Familie und Chancengleichheit**

**Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 2008**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>Zuständige Ressorts .....</b>	<b>5</b>
<b>Betroffene Amtsstellen .....</b>	<b>5</b>
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>1.   Ausgangslage .....</b>	<b>7</b>
1.1   Demographische Entwicklung.....	7
1.2   Staatliche Familienförderung in Liechtenstein.....	9
<b>2.   Anlass / Notwendigkeit der Vorlage .....</b>	<b>32</b>
<b>3.   Schwerpunkte der Vorlagen .....</b>	<b>36</b>
<b>4.   Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....</b>	<b>43</b>
4.1   Gesetz über demographische Massnahmen der Familienförderung... 43	
4.2   Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) .....	55
4.3   Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes .....	57
<b>5.   Verfassungsmässigkeit.....</b>	<b>57</b>
<b>II.   REGIERUNGSVORLAGEN.....</b>	<b>57</b>
<b>1.   Gesetz über demographische Massnahmen der Familienförderung ....</b>	<b>57</b>
<b>2.   Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes-             und Gemeindesteuern (Steuergesetz) .....</b>	<b>65</b>
<b>3.   Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes .....</b>	<b>67</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

*Die Gesetzesvorlagen sehen einerseits die Einführung eines Familiengeldes als demographische Massnahme der Familienförderung vor, andererseits die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern in Bezug auf die Einführung von Abzugsmöglichkeiten für die Betreuung von Kindern durch Dritte sowie eine Erhöhung des maximalen Abzugsbetrags von ausgewiesenen Ausbildungskosten. Das Ziel der Einführung der Gesetzesvorlagen ist es, die Stabilität des Bevölkerungsaufbaus des Fürstentums Liechtenstein zu garantieren und die Familien bei der Ausführung dieser Aufgabe zu unterstützen und zu fördern.*

*Am 19. April 2006 reichte die Landtagsfraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei ein Postulat über die Familienförderung mit diversen Fragestellungen zur liechtensteinischen Familienpolitik ein. Die Beantwortung dieses Postulates wurde vom Landtag in der Septembersitzung 2007 zur Kenntnis genommen und einhellig abgeschrieben. Teil dieser Postulatsbeantwortung ist auch die Einführung eines Familiengeldes, dessen Ausgestaltung sich an einer demographischen Zielsetzung orientiert:*

*Das Familiengeld wird in der Höhe von CHF 7'200 pro Jahr an in Liechtenstein wohnhafte Familien mit Kindern in Liechtenstein unter drei Jahren halbjährlich ausbezahlt. Es besteht auch die Möglichkeit, das Familiengeld in voller Höhe von CHF 21'600 während des ersten Lebensjahres eines Kindes zu beziehen. Damit erlischt jedoch ein weiterer Anspruch auf Familiengeld für das zweite und dritte Lebensjahr des Kindes.*

*Das Familiengeld ist dabei jedoch nicht isoliert zu sehen, sondern im Rahmen eines familienpolitischen Massnahmenbündels. Dazu gehören die bereits bestehenden Familienförderungen, wie zum Beispiel die Familienzulagen, steuerliche Erleichterungen oder die bereits bestehenden Subventionen für ausserhäusliche Kinderbetreuung. Zusätzlich dazu sind weitere Massnahmen bereits lanciert worden. So sind die Projekte ausserschulische Tagesstrukturen und Tagesschulen in Bearbeitung und es wurde ein Familienrat eingesetzt, welcher die liechtensteinische Familienpolitik langfristig begleiten und Massnahmen entwickeln soll.*

*Insbesondere hinsichtlich der aktuellen demographischen Entwicklung der liechtensteinischen Bevölkerung der letzten Jahrzehnte droht eine Überalterung, was*

*unter anderem die langfristige Finanzierung des Sozialsystems in Frage und den Wirtschafts- und Finanzplatz vor grosse Probleme stellt. Neben der Altersstruktur haben sich auch Familienstrukturen und der familiäre Alltag durch den Wandel des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens grundlegend verändert. Damit zusammenhängend ging ein Wertewandel einher. Die Opportunitätskosten für Kinder sind gestiegen und das Rollenverhältnis von Vätern und Müttern hat sich gewandelt.*

*Familien mit Kindern leisten einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft. Liechtenstein hat aus souveränitäts- und gesellschaftspolitischen Überlegungen heraus ein Interesse, ein Umfeld zu schaffen, in welchem Familien gefördert werden, um eine langfristig ausgeglichene demographische Zusammensetzung der Bevölkerung zu gewährleisten.*

*Dementsprechend soll neben der Einführung eines Familiengeldes auch das Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) angepasst werden. So sollen sowohl die Betreuungskosten für Kinder durch Drittpersonen steuerlich absetzbar sein. Zudem soll der maximale Abzug der Ausbildungskosten für Kinder, deren Eltern im Lande Wohnsitz haben, auf die Höhe der maximal anerkekbaren Kosten angepasst werden, sofern diese belegt werden können.*

*Schliesslich wird durch Art. 16 des Gesetzes über demographische Massnahmen der Familienpolitik eine Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes notwendig.*

#### **ZUSTÄNDIGE RESSORTS**

Familie und Chancengleichheit

Ressort Finanzen

#### **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Landeskasse

Steuerverwaltung



Vaduz, 13. Mai 2008

RA 2008/1052-6022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag den nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über demographische Massnahmen der Familienförderung zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Demographische Entwicklung**

Die demographische Zusammensetzung und Entwicklung der liechtensteinischen Bevölkerung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten und insbesondere in den letzten Jahren stark gewandelt. Dadurch hat sich die liechtensteinische Gesellschaft und ihre Grundstruktur stark verändert. Zugleich haben sich die Familienstrukturen und der familiäre Alltag durch den Wandel des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexts grundlegend verändert.

Während der letzten Jahrzehnte ist sowohl das Bevölkerungswachstum als auch die Geburtenrate stetig gesunken, wohingegen das durchschnittliche Alter der Mütter bei Erstgeburten gestiegen ist. Gestiegen ist auch die durchschnittliche Lebenserwartung. Diese Entwicklungen liessen das Durchschnittsalter der liech-

tensteinischen Bevölkerung auf 38,84 Jahre (Frauen: 39,64, Männer: 38,02, Stand 31.12.2006) steigen. Die Person, welche per 31.12.2006 den Median (welcher die Bevölkerung in zwei Hälften teilt) darstellt, war 39,2 Jahre alt. Seit 1990 hat sich zudem die prozentuale Aufteilung nach Altersgruppen sichtlich verändert. Der Anteil der Altersgruppe bis 20 Jahre hat sich in dieser Zeit verringert und die Altersgruppe der 65-jährigen und älter erhöht. Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten war per 2005 in Liechtenstein die Altersgruppe der 20- bis 60-jährigen überdurchschnittlich stark vertreten. Die Ursache dafür liegt laut Bevölkerungsstatistik per 31.12.2006 im hohen Anteil ausländischer Einwohner, die im arbeitsfähigen Alter und damit in relativ jungen Jahren nach Liechtenstein gekommen sind und bei Erreichen des Pensionsalters oft wieder in ihre Heimatländer zurückkehrten.

Trotz des Rückgangs der Geburtenrate hat die dauernde Wohnbevölkerung weiter zugenommen auf heute 35'322 Einwohner (Stand 30.06.2007). Die Bevölkerungszunahme gründet neben dem natürlichen Bevölkerungswachstum insbesondere auf einer positiven Wanderungsbilanz (Zuwanderung abzüglich Abwanderung)<sup>1</sup>. Gestiegen ist auch der Anteil der Zupendler an der Zahl der Erwerbstätigen in Liechtenstein. Waren im Jahr 2000 noch 42 % Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Ausland in Liechtenstein beschäftigt, so belief sich ihr Anteil im Jahr 2005 bereits auf 48 %. Die Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Liechtenstein ist dabei praktisch gleich geblieben.

Diese und damit einhergehende Entwicklungen haben für Liechtenstein und seine Bevölkerung vielfältige Auswirkungen gesellschaftlicher, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Ausprägung.

---

<sup>1</sup> Vgl. Marxer Wilfried (2007) Migration und Integration – Geschichte – Probleme – Perspektiven. Liechtenstein Institut. S. 36ff. Online im Internet: URL: [http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/11/pdf/politikwissenschaft/LIAP\\_08\\_Integration\\_Marxer.pdf](http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/11/pdf/politikwissenschaft/LIAP_08_Integration_Marxer.pdf)



Dabei gilt es die besondere Situation Liechtensteins zu beachten: Liechtenstein verfügt über eine dynamische Wirtschaft mit einer hohen Arbeitsplatzdichte. Bereits heute ist die liechtensteinische Wirtschaft auf eine hohe Anzahl Zupendler angewiesen. Mit anhaltendem Wirtschaftswachstum wird es für die Unternehmen zusehends schwieriger, in ausreichendem Masse qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Zugleich ist absehbar, dass durch den demographischen Wandel die Erwerbsbevölkerung mit diesem Wachstum nicht Schritt halten können wird. Zudem liegt es im Interesse eines souveränen Staates, dass Familien mit Kindern gestärkt werden, um innovationsfähig zu bleiben und das Wirtschaftswachstum zu sichern.

## **1.2 Staatliche Familienförderung in Liechtenstein**

Die Familienförderung in Liechtenstein besteht aus diversen Massnahmen, die grob in folgende Bereiche unterteilt werden kann:

### **Finanzielle Familienförderung:**

- Familienzulagen (Geburtszulage, Kinderzulage, Alleinerziehendenzulage)
- Mutterschaftszulage
- Stipendien
- Kostenlose Krankenversicherung bis 16 Jahre, 50 % bis 20 Jahre

### **Strukturelle Familienförderung:**

- Subvention Kindertagesstätten, Eltern Kind Forum (Tagesmütter), Spielgruppen, etc.
- Kostenloser Kindergarten
- Erziehungsberatung, Familienberatung

### **Steuerliche Familienförderung:**

- Diverse Abzugsmöglichkeiten (Haushaltsabzug, Kinderabzug, Versicherungsabzug, Alleinerziehendenabzug, Ausbildungskosten für Kinder)
- Abzug von Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten

- Abzug von Weiterbildungs- und Umschulungskosten beim Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach der Geburt eines Kindes

**(Familienpolitische) Sozialleistungen:**

- Unterstützung bei Betreuungskosten
- Unterhaltsbevorschussung
- Wohnbauförderung (Einkommensabzüge für Kinder)
- Wirtschaftliche Sozialhilfe
- Prämienverbilligung für Einkommensschwache
- Mietbeihilfe

Das Familiengeld ist zwar unter der finanziellen Familienförderung einzuordnen, da es direkt an die Familien ausbezahlt wird. Es handelt sich jedoch dabei durch seine Ausgestaltung im Speziellen um eine demographische Massnahme.<sup>2</sup>

Im Nachfolgenden werden Familienleistungen aufgezählt, die derzeit erarbeitet werden respektive bereits erarbeitet wurden, sowie die in der Postulatsbeantwortung aufgeführten Handlungsfelder näher beschrieben. Die verschiedenen Massnahmen sind dabei nicht als isolierte Leistungen, sondern im Zusammenspiel miteinander als Massnahmenpaket zu betrachten, welches die Familienpolitik in Liechtenstein prägt.

1.2.1 Beantwortung des Postulats über die Familienförderung

Am 19. April 2006 reichten die Fraktionsmitglieder der Fortschrittlichen Bürgerpartei ein Postulat über die Familienförderung ein, welches sich mit diversen Fragestellungen zur liechtensteinischen Familienpolitik auseinandersetzte. Im Rahmen der Beantwortung des Postulates wurde die Regierung aufgefordert, darauf aufbauend eine gezielte und den Bedürfnissen der Familien in Liechtenstein entsprechende Familienförderung zu verfolgen.

Die Beantwortung des Postulats beinhaltet zunächst einen Ländervergleich betreffend die Familienförderungen, mittels welchem die familienpolitischen Systeme anderer europäischer Länder genauer untersucht und beschrieben wurden.

Im Zuge der Beantwortung des Postulats über die Familienförderung wurde zusätzlich das Markt- und Meinungsforschungsinstitut Isopublic, Schwerzenbach, beauftragt, in einer Umfrage Meinungen der Liechtensteiner Wohnbevölkerung zum Thema Familie und Familienpolitik in Erfahrung zu bringen. Der Endbericht der wissenschaftlichen Aufarbeitung und Kommentierung der Umfrage wurde vom Österreichischen Institut für Jugendforschung, Wien, erstellt. Die meisten Befragten gaben der bisherigen Familienförderung zwar gute Noten, stellen aber auch Verbesserungspotential fest, insbesondere hinsichtlich finanzieller Förderungen, ausserhäuslicher Kinderbetreuung und in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Die wichtigsten Ergebnisse dieses Endberichts wurden ebenso wie die familienpolitische Position der Regierung in der Postulatsbeantwortung festgehalten. Dabei betont die Regierung die wichtige Stellung der Familie in der Gesellschaft und weist auf die Grundsätze der Selbstverantwortung sowie Wahl- und Entscheidungsfreiheit von Familien hin, welche durch den Staat gefördert bzw. nicht eingeschränkt werden sollen. Der Staat selbst schafft die notwendigen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen, in denen sich Familien mit Kindern in Liechtenstein optimal entfalten und ihre Funktionen in der Gesellschaft wahrnehmen können.

Zusätzlich wird die Eigenständigkeit der liechtensteinischen Familienpolitik hervorgehoben. Es wird dabei insbesondere auf eine nachhaltige Familienpolitik eingegangen, die angesichts der aktuellen demographischen Entwicklung der liechtensteinischen Bevölkerung durch horizontale Gerechtigkeit eine stabile Bevölke-

---

<sup>2</sup> siehe dazu Abschnitt I.3.

rungsentwicklung garantieren soll. Eine solche Politik muss die Gerechtigkeit zwischen den unterschiedlichen Lebensentwürfen sicherstellen, um die individuelle Entscheidung für eigenen Nachwuchs gewährleisten zu können.

Die Beantwortung des Postulates über die Familienförderung vom 19. April 2006 wurde vom Landtag in der Septembersitzung 2007 zur Kenntnis genommen und einhellig abgeschrieben. Dadurch ergibt sich ein klarer Auftrag an die Regierung, die in der Postulatsbeantwortung aufgezeigten Handlungsfelder anzugehen und vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen.

In diesem Zusammenhang sieht die Regierung die Notwendigkeit der Einführung einer finanziellen Massnahme zur Förderung einer nachhaltigen demographischen Entwicklung, um die liechtensteinischen Wohnbevölkerung zu stärken und einer drohenden Überalterung und den damit verbundenen sozialen Kosten entgegenzuwirken. Deshalb sieht die Postulatsbeantwortung eine Einführung einer demographischen Massnahme in Form eines Familiengeldes vor.

Dabei darf das Familiengeld allerdings nicht als Einzelmassnahme bzw. als alleiniges „Heilmittel“ gesehen werden. Das Familiengeld wird in die bereits vorhandenen sowie noch zu schaffenden familienpolitischen Rahmenbedingungen eingebettet, die eine positive Wirkung einer demographisch wirkenden Geldleistung zulassen. Dafür müssen sowohl strukturelle als auch gesellschaftliche Voraussetzungen vorhanden sein, die durch die Postulatsbeantwortung angesprochen bzw. zwischenzeitlich schon lanciert wurden. Zum Teil wurden zusätzlich neue Massnahmen evaluiert. Durch das Zusammenspiel dieser einzelnen Massnahmen ergibt sich schliesslich eine funktionierende und nachhaltige Familienpolitik, die einen stabilen Bevölkerungsaufbau garantieren kann und soll. Das Familiengeld fügt sich als eine wichtige demographische Massnahme darin ein.

Weitere in der Postulatsbeantwortung aufgeführte Handlungsfelder der Familienpolitik sind – neben dem Familiengeld – finanzielle Entlastungen für Familien,

ausserhäusliche Kinderbetreuung, Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die Einsetzung eines Familienrates.

### 1.2.2 Finanzielle Entlastungen für Familien

Die finanziellen Entlastungen für Familien sind – im Gegensatz zum Familiengeld, das eine demographische Massnahme darstellt – im Sinne von Sozialleistungen zu verstehen und zum Zweck des Ausgleichs von zusätzlichen finanziellen Belastungen von Familien mit Kindern gedacht.

In dieser Hinsicht sind die Familienzulagen zu nennen, insbesondere die Kinderzulage, die monatlich ausbezahlt wird, bis ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausbezahlt werden die Familienzulagen aus der Familienausgleichskasse (FAK), welche ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgeber, Selbstständigerwerbenden, der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie der Nichterwerbstätigen finanziert wird. Arbeitnehmer entrichten keine Beiträge. Auch den Zupendlern kommen die Familienzulagen aufgrund des Erwerbsstatuts zugute. Die Familienzulagen werden in regelmässigen Abständen erhöht, was gerade erst ab dem 1. Januar 2007 geschehen ist:

#### **Kinderzulage:**

<b>Zeitraum</b>	<b>Kinder unter 10 Jahren</b>	<b>Kinder über 10 Jahren</b>	<b>Bei 3 oder mehr Kindern</b>
Bis Dezember 2006	CHF 260	CHF 310	CHF 310
Seit Januar 2007	CHF 280	CHF 330	CHF 330

#### **Geburtszulage:**

<b>Zeitraum</b>	<b>Für 1 Kind</b>	<b>Bei Mehrlingsgeburt</b>
Bis Dezember 2006	CHF 2'100	CHF 2'600
Seit Januar 2007	CHF 2'300	CHF 2'800

**Alleinerziehendenzulage:**

Zeitraum	Pro Kind
Bis Dezember 2006	CHF 100
Seit Januar 2007	CHF 110

Neben den direkten finanziellen Leistungen zählen auch die steuerlichen Massnahmen zu den finanziellen Entlastungen für Familien, in Form von diversen Abzugsmöglichkeiten: Haushaltsabzug, Kinderabzug, Versicherungsabzug, Alleinerziehendenabzug, Ausbildungskosten für Kinder.

In der Oktober-Landtagssitzung 2007 wurde die Initiative der Landtagsfraktion der Vaterländischen Union vom 28. Mai 2007 über das „Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)“ behandelt und in 2. Lesung verabschiedet, in deren Zusammenhang auch die Erhöhung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Familien geprüft wurde. Somit wird sich beispielsweise der Kinderabzug vom CHF 6'000 auf CHF 9'000 erhöhen.

**Kinderabzug:**

Zeitraum	Pro Kind
Bis Dezember 2007	CHF 6'000
Seit Januar 2008	CHF 9'000

Im Rahmen der Beantwortung des Postulats über die Familienförderung wurde auch die Gleichstellung von erziehenden Elternteilen mit den Berufstätigen im Bereich der Altersvorsorge geprüft. Die Finanzmarktaufsicht spricht sich in ihrer Stellungnahme jedoch deutlich gegen einen Miteinbezug nicht-erwerbstätiger Elternteile in die zweite Säule aus, da dies einen Systemwechsel zur Folge hätte. Deshalb wird vom zuständigen Ressort ein Gutachten eingeholt, ob und in welcher Form die Einführung einer freiwilligen Pensionsversicherung, welche nicht an das Erwerbsstatut gekoppelt ist, umsetzbar ist. Je nach Ergebnis der Abklärung, wird der Landtag mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage begrüsst werden.

### 1.2.3 Familien- bzw. Kinderfreundlichkeit

Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft. Dementsprechend sollte sie auch gefördert und durch Massnahmen in ihren Aufgaben unterstützt werden, um ihre Leistungsfähigkeit und Eigenverantwortung zu stärken. Deshalb ist es notwendig, dass die staatlichen Rahmenbedingungen noch familien- und kinderfreundlicher gestaltet werden.

Familien mit Kindern tragen viel zur Zukunft der Gesellschaft und zu einem stabilen Bevölkerungsaufbau bei. Um Familien mit Kindern zu fördern, brauchen sie eine Umwelt, die familien- bzw. kinderfreundlich ausgestaltet ist. Neben finanziellen Förderungen, einer besseren Infrastruktur für Familien, familienfreundlichen Arbeitsbedingungen, etc. gehören dazu auch diverse Dienstleistungen, welche von Familien mit Kindern bezogen werden können. Insbesondere staatliche Dienstleistungen können hierbei familien- und kinderfreundlich gestaltet werden.

So werden in Liechtenstein diverse Dienstleistungen vergünstigt oder unentgeltlich angeboten. Die Liechtensteiner Bus Anstalt bietet beispielsweise im öffentlichen Verkehr ermässigte Preise für:

- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre;
- Schüler/innen und Lehrlinge bis 22 Jahre;
- Studenten bis 26 Jahre;
- Senioren;
- IV-Bezüger (mind. 70 %);
- Familienabonnement.

Auch die Krankenversicherung für Kinder ist durch staatliche Subventionen bis zum Ende des 16. Lebensjahres kostenlos und bis zum 20. Lebensjahr vergünstigt.

Zusätzlich sind folgende Massnahmen für eine bessere Familien- bzw. Kinderfreundlichkeit vorgesehen:

- Einführung Kinderpass (gratis), womit Dienstleistungen der Landesverwaltung für Kinder kostengünstig bzw. kostenfrei bezogen werden können;
- ID / Pass für Kinder gratis (Heute: Reisepass, CHF 50, Dauer 3 Jahre, für Kinder unter 15 Jahren. ID, CHF 30, Dauer 3 Jahre, für Kinder unter 15 Jahren);
- Leistungen der Landesverwaltung inkl. Gebühren werden für Kinder kostenfrei angeboten;
- Liechtensteinische Landesverwaltung: Bezahlter Sonderurlaub für Väter von 3 Tagen aus Anlass der Geburt eines Kindes (bisher: 1 Tag).

In den Jahren 2006 und 2007 wurden insgesamt 951 Reisepässe und 1'594 Identitätskarten für Kinder unter 15 Jahren ausgestellt. Würden diese gratis angeboten werden, so entstünden für das Land bei gleich bleibenden Zahlen in etwa CHF 50'000 jährliche Mehrkosten. Da man aber bei geringeren Preisen von einer erhöhten Nachfrage ausgehen muss, kann man bei grosszügiger Rechnung Mehrkosten in der Höhe von ca. CHF 100'000 erwarten. Eine Möglichkeit wäre es, alle drei Jahre entweder einen Reisepass oder eine Identitätskarte für Kinder unter 15 Jahren kostenlos anzubieten.

#### 1.2.4 Ausserhäusliche Kinderbetreuung / Konzept ausserschulische Tagesstrukturen / Tagesschulen

Neben dem Familiengeld handelt es sich insbesondere um strukturelle familienpolitische Leistungen, wie zum Beispiel Angebote in Bezug auf ausserhäusliche Kinderbetreuung, die eine positive demographische Wirkung haben und die Wahlfreiheit von Familien fördern. Durch ein finanzierbares System ausserhäuslicher Kinderbetreuung wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wesentlich verbessert.



Gab es im Jahr 2000 erst 58 Kinderbetreuungsplätze in Liechtenstein, ist die Kapazität der Kindertagesstätten auf 117 Plätze im Jahr 2003, 140 Plätze im Jahr 2005 und schliesslich auf 143 aktuelle Betreuungsplätze für ausserhäusliche Kinderbetreuung angewachsen. Der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein stellt davon 122 Plätze (inkl. Landesverwaltung und Swarovski), die Kindertagesstätte Pimbolino in Gamprin 11 Plätze und die Kinderbetreuung Planken 10 Plätze. Dabei sind private Anbieter nicht eingerechnet, beispielsweise SiNi kid'z Highway in Schaan (seit 2005) mit einem geschätzten Angebot von ca. 15 Plätzen und die Kinderoase in Vaduz und Mauren (seit 2007) mit geschätzten 10 bis 12 Plätzen. Auch der Landesbeitrag zur Subvention von ausserhäuslicher Kinderbetreuung ist stetig gestiegen, von CHF 1'369'023 im Jahr 2000 über CHF 1'458'000 im Jahr 2003 bis zu CHF 1'848'280 (ohne Einzelfallhilfe von ca. CHF 300'000) im Jahr 2007. Im Jahre 2000 wurden in den Kindertagesstätten (Verein Kindertagesstätten Liechtenstein, KiTa Gamprin, KiTa Planken) 138 Kinder, im Jahre 2005 303 und im Jahre 2007 375 Kinder betreut. Dazu kommen aktuell jene der Kinderoase Vaduz und Mauren mit ca. 50 bis 60 betreuten Kindern, der KiTa SiNi kid'z Highway mit rund 30 betreuten Kindern und rund 70 von Tagesmüttern betreute Kinder (des Eltern Kind Forums). Total werden somit in Liechtenstein ca. 535 Kinder stundenweise oder ganztags ausserhäuslich betreut. Die Auslastung der Kindertagesstätten lag 2007 bei 86,5 % (2006 bei 83,9 %).

Die ausserhäusliche Kinderbetreuung in Liechtenstein zeichnet sich schon heute durch ein gutes und qualitativ hochwertiges Angebot aus. Der Endbericht über die Situation von Familien hat jedoch gezeigt, dass noch Bedarf besteht, vor allem hinsichtlich der Flexibilität des Angebots. Dementsprechend hat die Regierung das Ressort Bildungswesen beauftragt, im Unterland und Oberland jeweils eine Tagesschule einzurichten. Zusätzlich beauftragte die Regierung das Ressort Familie und Chancengleichheit, ein Konzept „auserschulische Tagesstrukturen“ zunächst am Standort Triesen umzusetzen. Mittlerweile ist auch die Gemeinde Eschen als Standort hinzugekommen und es sind jeweils zusätzlich 20 Betreuungsplätze für auserschulische Tagesstrukturen geplant. In Balzers ist eine zweite

Kindertagesstätte mit Mittagstischangebot in Planung und in Ruggell entsteht mit 7 Plätzen die insgesamt neunte Kindertagesstätte des Vereins Kindertagesstätten Liechtenstein. Sie wird voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2008 ihren Betrieb aufnehmen.

Nachfolgend sollen kurz die ausserhäusliche Kinderbetreuung und ausserschulische Tagesstrukturen gegenübergestellt und erläutert werden:

- **Ausserhäusliche Kinderbetreuung:** Ganztägige oder stundenweise Betreuung von Kindern im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren in öffentlichen oder privaten Einrichtungen. Das Hauptangebot stellen die Kindertagesstätten des Vereins Kindertagesstätten Liechtenstein dar.
- **Ausserschulische Tagesstrukturen:** Ausserschulische Tagesstrukturen sind ein Angebot der ausserhäuslichen Kinderbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder im Alter von 4 bis 12 Jahren, welches ergänzend zu den Schulzeiten vom Verein Kindertagesstätten Liechtenstein angeboten wird.

### **Projekt ausserschulische Tagesstrukturen**

Nach diversen Vorgesprächen wurde bis Ende Dezember 2007 ein Konzept für ausserschulische Tagesstrukturen in den Gemeinden Triesen und Eschen erarbeitet. Ziel des Konzepts ist die Schaffung einer schulergänzenden Tagesstruktur für Kinder im Alter von 4 Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen. Die Umsetzung ist auf das Schuljahr 2009/2010 geplant. Das Konzept soll aber keineswegs in Konkurrenz treten mit der bisherigen ausserhäuslichen Betreuung in Liechtenstein, sondern das bestehende Angebot soll ergänzt werden.

Die Ausgestaltung des Angebots richtet sich demnach sowohl an den Schulzeiten als auch an den Kapazitäten der Kindertagesstätten aus. Somit gelten nachfolgende Betreuungszeiten, wobei einzelne Einheiten frei gewählt und kombiniert werden können:

<b>Schulzeit:</b>		<b>Stunden</b>
Frühbetreuung	06.30 bis 08.00 Uhr (neu)	1,5
Mittagsbetreuung	11.00 bis 13.30 Uhr	2
Nachmittagsbetreuung	13.30 bis 18.30 Uhr	5
Spätnachmittagsbetreuung	15.30 bis 18.30 Uhr (neu)	3
Ganzer Tag	06.30 bis 08.00 Uhr / 11.00 bis 18.30 Uhr	8,5
<b>Ferienzeit:</b>		<b>Stunden</b>
Halber Tag ohne Essen	06.30 bis 11.30 Uhr / 13.00 bis 18.30 Uhr	5
Halber Tag mit Essen	06.30 bis 14.00 Uhr / 11.00 bis 18.30 Uhr	7,5
Ganzer Tag	06.30 bis 18.30 Uhr	12

Der Betreuungsschlüssel für Kinder, die älter als 4 Jahre sind, beträgt im Konzept ausserschulische Tagesstrukturen ein Verhältnis von 10:1, das heisst ab dem 11. Kind muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Insgesamt werden für die Betreuung von 20 Kindern 320 Stellenprozent benötigt: 260 davon für Betreuungspersonal (225 während der Schulzeit, 325 während der Ferienzeit), 60 für eine Köchin oder einen Koch.

Im Konzept ausserschulische Tagesstrukturen wurden auf der Basis der Betreuungszeiten und des Betreuungsschlüssels verschiedene Tarifvarianten berechnet. Grundsätzlich können aufgrund des höheren Betreuungsschlüssels die Elterntarife dementsprechend angepasst und um ca. 40 % günstiger gestaltet und angeboten werden. Insgesamt wurden vier Tarifvarianten untersucht:

1. Pilotprojekt für 20 Plätze (ab 4 Jahre/Modell Tagesstrukturen)

a) Lohnabhängiges Tarifsysteem:

Der Elterntarif wird anhand des Einkommens der Eltern berechnet. Dies geschieht analog zum bestehenden KiTa-Tarifsysteem, aufgrund des neuen Betreuungsschlüssels allerdings um 40 % günstiger. Für den normalen KiTa-Betrieb des Vereins Kindertagesstätten Liechtenstein wird weiterhin das bestehende Tarifsysteem angewandt. Der Vorteil dieses Systems sind die vorliegenden Erfolgswerte, so dass Planungssicherheit gewährleistet werden kann.

b) Pauschales Tarifsysteem:

Der Elterntarif würde bei ausserschulischen Tagesstrukturen für alle Eltern gleich viel betragen (durchschnittlicher Elternbeitrag), unabhängig vom Einkommen. Dies wären gemessen an den durchschnittlichen Elternbeiträgen 2006, abzüglich 40 % Anpassung wegen verändertem Betreuungsschlüssel, CHF 31.50 für einen ganzen Tag. Für den normalen KiTa-Betrieb des Vereins Kindertagesstätten Liechtenstein wird weiterhin das bestehende Tarifsysteem angewandt. Bei diesem System müssten jedoch einkommensschwache Familien gegenüber heute wesentlich höhere Beiträge entrichten.

2. Lohnabhängiges Tarifsysteem (für Kinder ab 4 Jahre), angewandt auf das gesamte KiTa-Tarifsysteem:

Als Grundlage wird das bestehende KiTa-Tarifsysteem herangezogen, allerdings wird für alle Kinder ab 4 Jahren der Elterntarif nach dem Betreuungsschlüssel für ausserschulische Tagesstrukturen berechnet. Die Elterntarife werden also bei Kindern ab 4 Jahren für alle KiTas um 40 % günstiger, analog zum Tarifsysteem ausserschulische Tagesstrukturen.

3. Kinderbetreuung für Kinder ab 4 Jahren kostenlos:

Die Kinderbetreuung ist für alle Kinder ab 4 Jahren kostenlos. Die anfallenden Elternbeiträge werden komplett vom Land Liechtenstein und den Gemeinden übernommen.

#### 4. Gesamte Kinderbetreuung kostenlos:

Die gesamte Kinderbetreuung in ganz Liechtenstein ist kostenlos. Die anfallenden Elternbeiträge werden komplett vom Land Liechtenstein und den Gemeinden übernommen.

Die Regierung sprach sich für ein Pilotprojekt Triesen und Eschen aus. Für die Pilotphase kommt die Tarifvariante 2) (siehe oben) mit nachfolgenden Tarifstrukturen zur Anwendung:

Familien-einkommen pro Monat in CHF	Tarif ausserschulische Tagesstrukturen für Kinder ab 4 Jahren (in CHF)					
	Ganzer Tag 8,5 Std. (100 %)	Halber Tag mit Essen 7,5 Std. (75 %)	Halber Tag ohne Essen 5 Std. (60 %)	Halber Tag nach der Schule 3 Std. (40 %)	Mittags- betreuung 2 Std. (40 %)	Frühbetreueg 1,5 Std. (30 %)
11'000	42.00	31.50	25.20	16.80	16.80	12.60
7'900	30.00	22.50	18.00	12.00	12.00	9.00
4'800	18.00	13.50	10.80	7.20	7.20	5.40
3'300	12.60	9.45	7.56	5.04	5.04	3.78

Im Vergleich dazu werden in der folgenden Tabelle die Tarife der KiTa für eine ganztägige Betreuung im Vergleich zum Tarif ausserschulische Tagestrukturen dargestellt:

Familien-einkommen pro Monat in CHF	Bestehender Tarif KiTa				Neu: Tarif Ausserschulische TS für Kinder ab 4 Jahren	
	Kleinkinder		Kinder ab 4 Jahren <sup>3</sup> (25 % Ermässigung)		Ganzer Tag	In % von 66.75 <sup>5</sup>
	Ganzer Tag	In % von 107.00 <sup>4</sup>	Ganzer Tag	In % von 107.00		
11'000	70.00	65 %	52.50	49 %	42.00	63 %
7'900	50.00	47 %	37.50	35 %	30.00	45 %
4'800	30.00	28 %	22.50	21 %	18.00	27 %
3'300	21.00	20 %	15.75	15 %	12.60	19 %

<sup>3</sup> Kindergarten- und Schulkinder

<sup>4</sup> Gesamtkosten für einen Betreuungsplatz pro Tag mit einem Betreuungsschlüssel von 5:1

<sup>5</sup> Gesamtkosten für einen Betreuungsplatz pro Tag mit einem Betreuungsschlüssel von 10:1

Der einkommensabhängige Tarif des Vereins Kindertagesstätten hat sich seit 15 Jahren bewährt und genießt bei den Eltern grosse Akzeptanz, er wird als „gerecht“ empfunden. Zusätzlich entsteht durch dieses Tarifsysteem eine hohe Qualität und Transparenz, da den Eltern jeden Monat die effektiv angemeldeten sowie zusätzlich besuchten Tage in Rechnung gestellt werden. Die Kalkulationen auf staatlicher Seite sind planbar, im Gegensatz zu einem Pauschalsystem, bei welchem nicht voraussehbar ist, wie die Eltern darauf reagieren. Die besser verdienenden Eltern müssten weniger, die schlechter verdienenden jedoch zum Teil wesentlich mehr bezahlen, als bei einem einkommensabhängigen Tarif.

Gemeinsam mit den bisherigen Ausgaben des Staates für ausserhäusliche Kinderbetreuung in der Höhe von CHF 1'848'280 (ohne Einzelfallhilfe, welche 2006 CHF 292'182 betragen hat) ergeben sich für den Staat mit 20 Pilotplätzen auserschulische Tagesstrukturen (ca. CHF 198'000) und der neuen Tarifstruktur (Tarif auserschulische Tagesstrukturen auch bei KiTa für Kinder von 4 bis 12 Jahren: ca. CHF 400'000) inkl. einer Reserve von ca. CHF 200'000 Gesamtkosten in der Höhe von ca. CHF 2'600'000<sup>6</sup> (für neu 163 Betreuungsplätze).

Das Pilotprojekt hat den Vorteil, dass in einem befristeten Zeitraum (drei Jahre) mit vorstellbaren Mehrkosten überprüft werden kann, wie auserschulische Tagesstrukturen bei den Eltern ankommen, ob sich das Konzept bewährt und in dieser Form weitergeführt werden soll, oder ob allenfalls weitere Anpassungen notwendig sind.

Angebote auserschulischer Tagesbetreuung wären neben den Pilotprojekten in Triesen und Eschen insbesondere in den Gemeinden Balzers, Vaduz, Schaan, Triesenberg, Gamprin und Ruggell denkbar, wo Einrichtungen des Vereins Kindertagesstätten Liechtenstein bestehen. In Planken gibt es bereits ein Angebot

---

<sup>6</sup> Aufgrund von Schwankungsmöglichkeiten bei der Nachfrage wird der Betrag grosszügig berechnet.

SchulePlus. Zusätzlich müsste bedacht werden, dass in Schaan bereits ein Projekt „Primarschule mit Tagesschulangebot“ umgesetzt wird. Würde das Konzept ausser-schulische Tagesstrukturen an allen verbleibenden möglichen Standorten mit KiTa flächendeckend angeboten, würde dies (inkl. Pilotprojekt in Triesen und Eschen) Mehrkosten in der Höhe von CHF 1'359'000 für den Staat verursachen:

Gemeinde	Anzahl Plätze	Kosten total	Staatsbeitrag <sup>7</sup>	Bemerkungen
Balzers	20	CHF 320'000	CHF 198'000	
Triesen	20	CHF 320'000	CHF 198'000	
Triesenberg	10	CHF 250'000	CHF 189'000	
Vaduz	20	CHF 320'000	CHF 198'000	
Schaan				Tagesschule
Planken				SchulePlus
Eschen/Nendeln	20	CHF 320'000	CHF 198'000	
Mauren				Kinderoase
Gamprin/Bendern	10	CHF 250'000	CHF 189'000	
Ruggell	10	CHF 250'000	CHF 189'000	
<b>Total Mehrkost.</b>	<b>110</b>	<b>CHF 2'030'000</b>	<b>CHF 1'359'000</b>	

Notwendig ist die Einhaltung von Qualitätskriterien, damit die Kinder bestmöglich betreut werden. Die Grundlage für die Betreuungsarbeit beim Projekt ausser-schulische Tagesstrukturen, welches sich insbesondere durch sein flexibles Angebot auszeichnet, bildet das geltende pädagogische Konzept des Vereins Kindertagesstätten Liechtenstein für die einzelnen Kindertagesstätten, welches sich bereits seit 18 Jahren bewährt hat. Zudem werden die Mehrleistungen des Projekts den dadurch entstehenden finanziellen Kosten gegenübergestellt.

### Projekt Tagesschule

Darüber hinaus arbeitet das Ressort Bildungswesen derzeit an der Umsetzung des Projekts Primarschule mit Tagesschulangebot in der Gemeinde Schaan. Die Projekte ausser-schulische Tagesstrukturen und Primarschule mit Tagesschulangebot

---

<sup>7</sup> Der jeweilige Staatsbeitrag setzt sich aus Fixkosten und variablen Kosten durch die zusätzlichen Plätze zusammen, weswegen der Unterschied zwischen 10 und 20 Plätzen nicht proportional ist.

sollen sich jedoch nicht konkurrieren sondern ergänzen, auch hinsichtlich den gewachsenen Strukturen privater Anbieter, welche sich bewährt haben.

Die Regierung hat im Juli 2007 das Schulamt beauftragt bis Dezember 2007 ein Konzept für eine Primarschule mit Tagesschulangebot zu erarbeiten. Für die Erarbeitung des Konzepts konnte die Gemeinde Schaan, respektive die Primarschule und die Kindergärten Schaan als Partner gewonnen werden. Die Primarschule Schaan eignet sich aufgrund der Grösse und der guten Infrastruktur sehr gut für dieses Konzept.

Vom August bis Dezember 2007 hat die eingesetzte Projektgruppe bestehend aus Vertretern des Schulamtes, der Gemeinde, der Schulleitung und der Kindergartenleitung unter dem Vorsitz des Ressorts Bildungswesen das pädagogische Konzept für die Tagesschule ausgearbeitet. Seine Besonderheit liegt im integrativen Betreuungsansatz. Schule und Betreuung gehen Hand in Hand und ermöglichen so eine ganzheitliche Förderung. Die altersdurchmischte Klassenzusammensetzung und die im Betreuerteam einflussenden Kompetenzen von Kindergärtnerinnen, Primarlehrpersonen und Hortpersonen begünstigen die Lernatmosphäre. Der Unterricht erfolgt im Teamteaching und umfasst folgende Kernpunkte:

- Altersdurchmishtes Lernen;
- Lernbegleitung und Betreuung bei den Hausaufgaben;
- Neue Formen der Zusammenarbeit von Lehrpersonen;
- Förderung von sozialen, sprachlichen und kulturellen Kompetenzen;
- Zusätzliche Zeit und Musse in den Fachbereichen „Mensch und Umwelt“ und „Gestalten, Musik und Sport“.

Im August 2008 startet der dreijährige Schulversuch „Tagesschule Schaan“ mit einer Tagesschulklasse, welche Kinder aus dem Kindergarten und der ersten Primarstufe umfasst. Angemeldet sind derzeit 14 Kinder für den Kindergarten und die erste Primarstufe. Die zweite Primarstufe wird dann ab Schuljahr 2009/10



geführt. Ab 2010 kann dann die Tagsschulklasse II für die dritte bis fünfte Primarstufe eröffnet werden.

- Das Angebot richtet sich an Kindergarten- und Primarschulkinder.
- Das Angebot steht täglich von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr zur Verfügung (flexible Eingangszeit bis 08:15 Uhr und flexible Ausgangszeit ab 16:45 Uhr).
- Es wird keine Ferienbetreuung angeboten.
- Bis auf zwei Nachmittage pro Woche, an denen das Angebot freiwillig ist, gilt das Tagesschulangebot als verpflichtend.
- Die Tagesschule basiert auf einem pädagogischen Profil und findet in altersdurchmischten Klassen statt.
- Das Tagesschulteam besteht aus zwei Lehrpersonen, zwei Hortpersonen und einer Lehrperson für Heilpädagogik.
- Für die Verpflegung wird ein Beitrag von 12 Franken pro Mittagessen erhoben.
- Die Unterrichtsinhalte basieren auf dem Liechtensteinischen Lehrplan.

Für das Mittagessen wird ein Elternbeitrag von CHF 12.00 erhoben. Die zusätzlich anfallenden Personalkosten werden von Land und Gemeinde jeweils hälftig übernommen, mit Ausnahme der Kosten für den Hortbetrieb (100% Gemeinde). Die Infrastruktur wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die zusätzlichen Kosten für eine Tagesschulklasse betragen ca. CHF 160'000. Diese Mehrkosten fallen hauptsächlich für die Gemeinde an. Ein Vergleich mit der Betreuung im Kinderhort zeigt, dass die Gesamtkosten um einiges tiefer ausfallen werden.

### **Auswirkungen auf andere Kinderbetreuungsangebote**

Die Einführung von ausserschulischen Tagesstrukturen – in welcher Form auch immer – hätte natürlich Auswirkungen auf andere Anbieter von Kinderbetreuungsangeboten. Zu nennen sind in dieser Hinsicht insbesondere die Kinderoase

Vaduz und Mauren, SiNi Kid'z Highway in Schaan sowie das Eltern Kind Forum mit ihrem Angebot an Tagesmüttern. Darüber hinaus gibt es auch noch private Tagesmütter, welche nicht über das Eltern Kind Forum organisiert sind.

- Kinderoase Vaduz und Mauren:

Die Kinderoase Vaduz und Mauren betreut schwerpunktmässig Kleinkinder, von denen die meisten unter 5 Jahre alt sind, maximal aber Kinder bis zum Alter von 8 Jahren. Nach Einschätzung vom Amt für Soziale Dienste hätte eine flächendeckende Einführung von ausserschulischen Tagesstrukturen wahrscheinlich nur geringe Folgen auf die Belegung der beiden Betreuungseinrichtungen, da es sich beim Hauptteil der betreuten Kinder um stundenmässige Betreuung handelt und diese unter 5 Jahre alt sind.

Die Kinderoase Vaduz und Mauren ist als private Unternehmung bisher erst einmal (nicht regelmässig) staatlich gefördert worden. Wenn jedoch, wie von der Kinderoase geplant, ein Verein gegründet wird und dieser in weiterer Folge um staatliche Unterstützung ansucht, ist das Gesuch zu prüfen und kann, sollten die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden, allenfalls zu einer finanziellen Unterstützung analog den Kindertagesstätten führen.

- SiNi Kid'z Highway Schaan

Für die Kindertagesstätte „SiNi Kid'z Highway“ gilt dasselbe wie für die Kinderoase. SiNi Kid'z hat bisher nicht um Staatsbeiträge angesucht.

- Eltern Kind Forum / Tagesmütterwesen:

Im Jahre 2006 betreuten 27 Tagesmütter 69 Tageskinder während 27'657 Betreuungsstunden. 37 Kinder waren im Kindergarten oder Primarschulalter, 32 Kinder jünger.

Inwieweit mit dem Ausbau von Tagesstrukturen weniger Kinder durch Tagesmütter betreut würden, ist schwer abzuschätzen. Es ist jedoch insgesamt

mit einer Abnahme der Tagesmütterbetreuung zu rechnen, je besser und finanziell attraktiver die KiTa- und Tagesstrukturangebote sowie die Schaffung von Tagesschulen sind.

Ein objektiver Vergleich der Elterntarife in der KiTa (einkommensabhängig) und des Tagesmütterwesens (pauschal) ist sehr differenziert zu betrachten und rein rechnerisch (ungleiche Systeme) praktisch nicht möglich. Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, die pauschalen Stundentarife beim Eltern Kind Forum neu festzulegen, beispielsweise mit einer Tarifiereduktion von 40 %, analog der Tarifiereduktion bei Kitas für Kinder von 4 bis 12 Jahren. Dies würde einen theoretischen Mehraufwand von rund CHF 65'000 an staatlichen Subventionen bedeuten bei gleich grossem Betreuungsangebot und gleich bleibender Anzahl Tagesmütter (Basis 2006). Die Gleichstellung der Elterntarife im Sinne der Gewährung eines 40 % Rabattes (wie beim Modell ausserschulische Tagesstrukturen) hätte eine Erhöhung der Subventionierung des Eltern Kind Forums zur Folge.

- Private Tagesmütter:

Auch bei den privaten Tagesmüttern (nicht durch das Eltern Kind Forum organisiert) ist insgesamt mit einer Abnahme der Betreuung zu rechnen, je besser und finanziell attraktiver die KiTa- und Tagesstrukturangebote sind.

Bei günstigeren Tarifen im Tagesmütterwesen des Eltern Kind Forums ist davon auszugehen, dass vermehrt Eltern ihre Kinder auch dort anmelden anstatt wie bisher im ganz privaten Bereich (z.B. stundenweise Betreuung durch Nachbarin gegen Entgelt).

Vermutlich würden sich etliche private Tagesmütter aus finanziellen Gründen und Überlegungen in den subventionierten Bereich des Eltern Kind Forum Tagesmütterwesens begeben. Die Qualität der Betreuung wird durch das Eltern Kind Forum im Vorfeld und in der Praxis überprüft, was die Erhaltung von Standards gewährleistet.

### 1.2.5 Vereinbarkeit Familie und Erwerbstätigkeit

Folgende Massnahmen, Strategien bzw. Rahmenbedingungen wirken förderlich für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit:

- Staatliche, finanzielle Massnahmen wie Familienzulagen, Familiengeld sowie steuerliche Erleichterungen;
- Freistellungsregelungen (Mutterschutz, Elternurlaub, Elternzeit, Arbeitsplatzgarantie);
- Kinderbetreuung (Tagesstrukturen in Form ausserhäuslicher Betreuung) und Tagesschulen (Rahmenbedingungen in Kindergärten und Schulen);
- Einstellungsveränderungen auf gesellschaftlicher Ebene insbesondere gesellschaftliche und betriebliche Unterstützung von berufstätigen Müttern und erziehenden Vätern;
- Zusammenwirken der Sozialpartner.

Insbesondere für Einstellungsveränderungen auf gesellschaftlicher Ebene sowie Freistellungsregelungen braucht es jedoch langfristige Prozesse und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Dementsprechend soll die Landesverwaltung weiterhin als Arbeitgeberin öffentlichkeitswirksam eine Vorreiterrolle einnehmen und zudem vorbildliche, familienfreundliche Betriebe und kinderfreundliche Einrichtungen auszeichnen. Mit der vertieften Prüfung von Massnahmen, die zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit führen, soll der im folgenden Abschnitt beschriebene Familienrat beauftragt werden.

### 1.2.6 Familienrat

Um Familienpolitik nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu entwickeln, hält es die Regierung für wichtig, Organisationen, Interessensgruppen und Einrichtungen selbst mit einzubeziehen und ihre Anliegen und Bedürfnisse anzuhören. Daneben sollen auch Amtsstellen, die auf behördlicher Ebene und im Kundenkon-

takt mit der Thematik vertraut sind, miteinbezogen werden. Dazu wird ein Familienrat bestellt, der Expertinnen und Experten aus den Nachbarländern mit einbeziehen kann. Es sollen dabei nicht andere Modelle kopiert, sondern von gemachten Erfahrungen und neuen Ideen profitiert werden, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der liechtensteinischen Familienpolitik zu gewährleisten.

Der Familienrat soll zuhanden der Regierung eine gemeinsame Position sowie konkrete Massnahmen entwickeln. Dabei soll er der Bandbreite und Komplexität von Familienförderung gerecht werden.

Bei der Entwicklung der Massnahmen und Strategien der Familienförderung soll sich der Familienrat an liberalen Grundsätzen sowie den Prinzipien der Gleichheit und Freiwilligkeit orientieren. Er soll die familienpolitische Entwicklung begleiten sowie Impulse setzen und Anregungen geben für weitere Massnahmen in der Familienpolitik.

Der Familienrat wird:

- Elternurlaub und Freistellungen überprüfen:  
Der Familienrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern (LIHK, WK, LANV) Möglichkeiten der Verlängerung des Elterurlaubs zu prüfen. Dabei soll insbesondere die Verlängerung des Elternurlaubs auf sechs Monate in Kombination mit der Einführung des Familiengeldes diskutiert werden. Darüber hinaus sollen Freistellungsregelungen wie Mutterschutz und Arbeitsplatzgarantie während Schwangerschaft und Mutterschaft überprüft werden.
- Einstellungsveränderungen auf gesellschaftlicher Ebene fördern:  
Der Familienrat wird beauftragt, Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Elternkompetenz, Beratung für Eltern zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie Anreizsysteme für Betriebe für Familien unterstützende Massnahmen, wie zum Beispiel flexible Arbeitszeiten, Förderungen von Teilzeitarbeit (auch für Väter), Jobsharing, angepasst-

te Arbeitsorganisationen, familienbezogener Urlaub, flexibler Arbeitsort (Heimarbeit oder Teleworking) oder Unterstützung bei der Kinderbetreuung zu überprüfen.

- die familienpolitischen Transferleistungen ins Ausland überprüfen:

Der Familienrat wird beauftragt, die Entwicklung der Auslandszahlungen von Familienförderungen an Drittstaatenangehörige abzuklären. Darüber hinaus sollen Modelle wie sie in der Schweiz (kaufkraftbereinigt) oder in Österreich (in Drittstaaten wird nicht ausbezahlt) existieren zum Vergleich herangezogen werden und schliesslich ein Vorschlag, welcher mögliche Einsparungspotentiale und eine allfällige Neuregelung beinhaltet, vorgelegt werden.

Um seinen Aufgaben effizient nachgehen zu können, wurde ein Leitungsgremium und ein Unterausschuss bestellt. Das Leitungsgremium besteht aus folgenden Mitgliedern: Ressortinhaber/-in Familie und Chancengleichheit (Vorsitz); Leiter/-in des Amtes für Soziale Dienste; Vertreter/-in des Ressorts Wirtschaft und des Ressort Soziales, Externe/r Expert/-in, Parteienvertreter/-innen, Leitung des Unterausschusses. Der Unterausschuss setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Organisationen und Einrichtungen sowie den Leiter/-innen des Kinder- und Jugenddienstes und der Stabsstelle für Chancengleichheit, welche zusammen die Leitung des Unterausschusses/Projektausschusses übernehmen. Darüber hinaus wurden folgende Institutionen und Organisationen berücksichtigt: Verein Kindertagesstätten, Eltern Kind Forum, Verein infra, LIHK, LANV, AHV-IV-FAK-Anstalten, Wirtschaftskammer, Jugendorganisationen, Elternvereinigung, Seniorenbund. Neben diesen beiden Organen wird ein/e Vertreter/-in des Amtes für Soziale Dienste (Frau Nancy Barouk-Hasler) die Sachbearbeitung für den Familienrat übernehmen. Die Sachbearbeitung hat dafür zu sorgen, dass Beschlüsse umgesetzt und Aufträge durchgeführt werden im Sinne einer Geschäftsführung. Zusätzlich ist sie für das Protokoll zuständig.

Das Leitungsgremium ist für die langfristige strategische Ausrichtung, Zielvorgaben an den Unterausschuss sowie für die Koordination der Aufgaben zuständig.

Zudem ist das Leitungsgremium für die Beurteilung der Vorschläge des Unterausschusses verantwortlich sowie für die Weiterleitung zur Beschlussfassung an die Regierung. Der Unterausschuss ist zuständig für die Entwicklung und Prüfung konkreter Ideen und Massnahmen. Er arbeitet auf dieser Grundlage Vorschläge (konkrete Projektanträge) zuhanden des Leitungsgremiums aus. Die konkrete Entwicklungsarbeit hat vor allem im Unterausschuss stattzufinden. Das Leitungsgremium tagt mindestens halbjährlich, der Unterausschuss je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Zudem wird der Familienrat ermächtigt, je nach Notwendigkeit zur Erörterung spezieller Problematiken weitere Experten bei zu ziehen bzw. zu benennen.

## 2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Der Geburtenrückgang, der gemeinsam mit der steigenden Lebenserwartung das Altern der Bevölkerung bewirkt, ist ein Teil eines weltumspannenden, langfristigen Wandlungsprozesses, der in Europa bereits im 19. Jahrhundert begann. Es ist lange her, dass Kinder für die eigene Altersversorgung eine Rolle spielen. Heute gilt eher, dass man sich das Kinderhaben leisten können muss. Die Folge ist, dass sich eine Gesellschaft ohne Kinder verändert. Sie verliert an Lebendigkeit und möglicherweise an Dynamik und Innovationskraft.<sup>8</sup>

Deshalb braucht es eine zeitgemässe Familienpolitik, um dafür zu sorgen, dass unsere Gesellschaft mittel- und langfristig innovationsfähig bleibt und das Wachstum gesichert ist. Dafür braucht es Familien mit Kindern, die einen positiven und notwendigen Beitrag zur ökonomischen und demographischen Zukunft des Landes leisten können.

In Liechtenstein genießt die Familie einen sehr hohen Stellenwert. Ziel der liechtensteinischen Familienpolitik ist es, jene Rahmenbedingungen zu schaffen und auch zu erhalten, welche die Familie als tragendes Element der Gesellschaft ermöglichen und fördern. Dabei erfüllt die Familie mehrere wichtige Funktionen<sup>9</sup>:

- *Reproduktions- und Sozialisationsfunktion:* Die Familie verbindet grundsätzlich biologische mit sozialen Funktionen. Sie garantiert das Weiterbestehen einer Gesellschaft durch das Hinzukommen neuer Mitglieder bzw. Kinder und der Eingliederung dieser in eine Gesellschaft. Dazu kommen Ordnungs- und Orientierungsaufgaben, wie die Vermittlung religiöser, kultureller und sozialer

---

<sup>8</sup> vgl. [http://www.zdwa.de/zdwa/artikel/index\\_dateien/index\\_0201W3DnavidW2640.php](http://www.zdwa.de/zdwa/artikel/index_dateien/index_0201W3DnavidW2640.php)

<sup>9</sup> vgl. Menzel Roland (2006): Familie im Wandel. Historisches Institut der RWTH Aachen. Online im Internet: URL: <http://www.histinst.rwth-aachen.de/default.asp?documentId=71#header13>



Wertvorstellungen. Damit trägt die Familie auch zur Persönlichkeitsbildung der Kinder bei.

- *Funktion der sozialen Absicherung und Arbeitsteilung:* Diese traditionelle Funktion bedeutet heute vor allem eine gemeinsame Haushaltsführung, in der Aufgaben aufgeteilt werden. Dazu gehören auch finanzielle Leistungen, beispielsweise die Unterstützung der Kinder während der Ausbildungszeit und (teilweise) darüber hinaus. Auch die Versorgung der Eltern im Alter, Krankenpflege und Unterstützung in Notlagen spielen trotz des sehr gut entwickelten Sozialsystems weiterhin eine bedeutende Rolle.
- *Rückzugsfunktion:* In der heutigen Gesellschaft gilt die Familie auch als wichtiger Rückzugs- und Entspannungsbereich gegenüber dem ausserfamiliären Alltag. Das Leben innerhalb der Familie erfüllt (idealerweise) zentrale Bedürfnisse persönlicher und emotionaler Art. Im Zentrum stehen Gemeinsamkeit, Zusammenhalt, Geborgenheit usw. Familien die zusammenhalten, sind besser in der Lage, Stress, Lebenskrisen und Konflikte aus anderen Lebensbereichen zu bewältigen.

Tatsache ist jedoch, dass Liechtenstein zu wenig Kinder hat, die für eine nachhaltige demographische Entwicklung unserer Landesbevölkerung wichtig sind. Die Geburtenrate liegt zur Zeit bei 1,51 Kindern je Frau. Diese momentane demographische Entwicklung zeigt deutlich, dass gehandelt werden muss. Durch das Familiengeld sollen darum Familien mit Kindern gefördert werden, damit sie ihre Aufgaben in der Gesellschaft wahrnehmen können.

Neben einem demographischen Wandel hat in den letzten Jahrzehnten auch ein Wertewandel die Familien betreffend stattgefunden. Zum Einen sind die Opportunitätskosten der Entscheidung für Kinder gestiegen. Häufig muss man sich für Familie oder Beruf entscheiden. Viele wollen aber heutzutage beides: Erfolg im Beruf und ein Familienleben mit Kindern. Zum Anderen haben sich die traditionellen Rollenbilder von Vätern und Müttern stark gewandelt. An die Stelle von

klaren Rollenzuweisungen für Väter und Mütter ist eine Pluralität neuer Rollenbilder getreten.

Es braucht deshalb eine Familienpolitik, die neben den traditionellen auch die modernen Lebensentwürfe der Menschen aufgreift, die Elternschaft zur attraktiven Wahl macht und Berufstätigkeit als Lebensperspektive unterstützt. Traditionelle Familien mit klassischer Rollenaufteilung sollen genauso unterstützt und entlastet werden wie Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind. Notwendig ist eine Familienpolitik, die Eltern und Kinder in jeder Lebenslage nachhaltig stützt, die kein bestimmtes Familienmodell bevorzugt oder propagiert und schliesslich zu einer nachhaltigen demographischen Entwicklung führt, damit Familien ihren angestandenen Aufgaben in einer Gesellschaft nachkommen können.

Liechtenstein verfügt bereits heute über ein gut ausgestaltetes Netz an Massnahmen zur Familienförderung. Es gibt beispielsweise Familienzulagen, zu denen die Kinderzulage, die Geburtszulage und die Alleinerziehendenzulage gehören, Steuervergünstigungen und diverse andere finanzielle Förderungen. Daneben gibt es strukturelle Förderungen, insbesondere Unterstützungen für die ausserhäusliche Kinderbetreuung. Im Landesbudget 2007 beträgt die Förderung der Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung CHF 1'848'280. Die jährliche Landesförderung pro Betreuungsplatz beträgt 2007 CHF 12'925, wobei hier die Einzelfallhilfe (bis zu 100 %) über die Jugendhilfe nicht eingerechnet ist, welche im Jahre 2006 insgesamt CHF 292'182 betragen hat.

Dennoch ist die Geburtenrate in den letzten Jahre gesunken. Deshalb soll, neben einem notwendigen vertikalen Ausgleich zwischen finanziell besser gestellten zu finanziell schlechter gestellten Familien, nun vor allem auf einen horizontalen Ausgleich zwischen Personen und Familien ohne Kinder zu Familien mit Kindern geachtet werden. Damit soll die liechtensteinische Wohnbevölkerung gestärkt und

einer drohenden Überalterung entgegengewirkt werden, um aus oben genannten Gründen eine nachhaltige demographische Entwicklung zu erreichen.

Auch die von der Regierung herausgegebene Generationenbilanz zeigt, dass die liechtensteinische Gesellschaft sich in den kommenden Jahren wesentlich verändern wird. Wie bereits in der Vergangenheit wird ein Teil des Bevölkerungswachstums durch Zuwanderung generiert. Dies hat besonders in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Bevölkerungszusammensetzung in Liechtenstein als günstig bezeichnet werden konnte. Andererseits steht einer sinkenden Geburtenrate eine zunehmende Lebenserwartung gegenüber. Wenn bei der Einwanderung die Zahlen der Jahre 2006 und 2007 vorsichtig in ein Szenario eingerechnet werden, so zeigt sich, dass das Bevölkerungswachstum bis ins Jahr 2050 hauptsächlich auf die über 50-Jährigen zurückzuführen ist und die absolute Grösse der unter 50-Jährigen vergleichsweise stabil bleibt. Der Anteil der über 59-Jährigen an der Erwerbsbevölkerung wird voraussichtlich in den nächsten Jahrzehnten signifikant ansteigen.

Werden die Leistungsansprüche eines Rentners heute durch 3,6 Erwerbstätige getragen, so werden im Jahr 2035 lediglich noch 1,6 Erwerbstätige für die Bedienung dieser Ansprüche zur Verfügung stehen. Diese Entwicklung wird enorme Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und den öffentlichen Haushalt haben. Immer weniger junge Menschen im arbeitsfähigen Alter müssen immer mehr Rentner über ihre Beiträge und Steuern finanzieren. Zudem steigen mit höherem Durchschnittsalter die Kosten im Gesundheitsbereich.

Die demographische Entwicklung wird allerdings nicht nur auf die Finanzen der Sozialversicherung Einfluss nehmen, sondern angesichts des hohen Niveaus der Staatsbeiträge seine Spuren auch in den Haushalten des Landes und der Gemeinden hinterlassen.

Aus souveränitäts- und gesellschaftspolitischen Überlegungen heraus hat der Staat ein Interesse, ein Umfeld zu schaffen, in welchem Familien als Garant für den Fortbestand des Staates speziell gefördert werden. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich unter Umständen rapide verändern und die Anziehungskraft des Standortes Liechtenstein auf ausländische Arbeitskräfte könnte schnell abnehmen. Aus diesem Grund hat der Staat ein legitimes Interesse die eigene Wohnbevölkerung zu fördern und damit eine gewisse demographische Stabilität zu generieren.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGEN**

Das Ziel der Einführung der Gesetzesvorlagen ist es, die Stabilität des Bevölkerungsaufbaus des Fürstentums Liechtenstein zu garantieren und die Familien bei der Ausführung dieser Aufgabe zu unterstützen und zu fördern.

Dies soll mit der Einführung des Familiengeldes als Geldleistung mit demographischer Zielsetzung und steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen sowie die Erhöhung des maximalen Abzugsbetrags für Ausbildungskosten erreicht werden. Dabei sind sowohl das Familiengeld als auch die steuerlichen Erleichterungen nicht isoliert zu betrachten. Es gibt natürlich noch weitere familienpolitische Massnahmen, die unter anderem auch demographische Zielsetzungen verfolgen, beispielsweise die Unterstützung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. In dieser Hinsicht sind vor allem die durch den Regierungsbeschluss vom 16. Mai 2006 geplante Einrichtung jeweils einer Tagesschule im Unterland und Oberland sowie das mit Regierungsbeschluss vom 6. Februar 2007 lancierte Konzept „ausserschulische Tagesstrukturen“ zu nennen.

Zusätzliche externe (durch den Verein Kindertagesstätten zur Verfügung gestellte) Unterstützungsstrukturen für Kindergarten- und Schulkinder sind als Pilotprojekt in den Gemeinden Triesen und Eschen – vorerst begrenzt auf drei Jahre – auf das Schuljahr 2008/09 umzusetzen<sup>10</sup>. Anzustreben ist mittelfristig die Schaffung von Tagesschulen bzw. von im Schulhaus sowie im Kindergarten integrierten Angeboten. Diese beiden Projekte sollen kein Konkurrenz- sondern ein Komplementärangebot darstellen. Grundsätzlich soll der Staat jedoch keine Aufgaben übernehmen, die private – bestens bewährte – Organisationen bereits erbringen und dadurch wesentlich zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit beitragen.

Wichtig ist, dass diese Massnahmen zur Stabilität des Bevölkerungsaufbaus beitragen. Hier ist das Familiengeld nicht als isolierte Massnahme zu sehen, sondern im Zusammenspiel mit den weiteren familienpolitischen Massnahmen<sup>11</sup>, die zu einem stabilen Bevölkerungsaufbau beitragen.

Dementsprechend ist das Familiengeld als demographische Massnahme ausgestaltet. Um eine Stärkung der Wohnbevölkerung zu fördern und eine demographischen Zielsetzung zu gewährleisten, muss das Familiengeld deshalb folgende Ausgestaltungselemente enthalten:

- *Eine möglichst voraussetzungslose Auszahlung eines Familiengeldes an Familien mit Kindern mit liechtensteinischem Wohnsitz:* So darf das Familiengeld beispielsweise nicht an die Einstellung bzw. Reduktion der Erwerbstätigkeit oder vergleichbare Tatbestände geknüpft werden.

---

<sup>10</sup> So sieht es das Konzept vor. Voraussichtlich werden ausserschulische Tagesstrukturen jedoch erst auf das Schuljahr 2009/2010 umgesetzt werden können.

<sup>11</sup> siehe dazu auch Abschnitt I.1.2

- *Eine pauschale Ausrichtung der Leistung:* Das Familiengeld soll so ausgestaltet werden, dass nicht bestimmte Betreuungsarten des Kindes gefördert werden. Es muss im freien Ermessen der Eltern liegen, wie das Familiengeld verwendet werden soll. Dabei soll kein bestimmtes System propagiert oder bevorzugt werden.
- *Ein Familiengeld muss ohne Einschränkung (Plafonierung, etc.) ausgezahlt werden:* Dies bedeutet einen gleich hohen Betrag für jedes in Liechtenstein wohnhafte Kind bis zum Ende des dritten Lebensjahres; unabhängig von der Kinderzahl einer Familie und der Finanzkraft der Eltern soll für jedes Kind dieselbe Leistung gewährt werden. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, dass eine solche Leistung prinzipiell der demographischen Zielsetzung zuwider laufen würde. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es keine.

Um die demographische Zielsetzung zu gewährleisten, wird das Familiengeld unabhängig von den Verhältnissen der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt. Es ist nicht massgebend, ob diese erwerbstätig oder nichterwerbstätig ist; nicht massgebend ist auch, welche Staatsbürgerschaft die betreffende Person hat. Es geht einzig um den Bevölkerungsaufbau des Landes und damit um den ständigen Wohnsitz in Liechtenstein.

Gerade hinsichtlich der Wahlfreiheit entspricht ein System, das beispielsweise nur in Form von Gutscheinen für Betreuungsplätze die ausserhäusliche Betreuung unterstützt und somit die Voraussetzung zur Unterstützung davon abhängig macht, ob beide Elternteile erwerbstätig sind, nicht den Vorstellungen und Zielen der Regierung.

Das Familiengeld hingegen soll die Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Familienmodellen verbessern, indem es kein bestimmtes Modell bevorzugt oder propagiert. Alle Familien mit Kindern profitieren (je nach Anzahl der Kinder unter drei Jahren) in gleicher Weise von dieser Geldleistung. Das Familiengeld

schaft einen horizontalen Ausgleich zwischen Kinderlosen und Personen mit Kindern.

Wie das Familiengeld konkret eingesetzt wird, wird den Familien überlassen; ob nun für den Ausfall eines Erwerbseinkommens, wenn ein Elternteil die ersten Jahre zu Hause bleibt, oder für die ausserhäusliche Kinderbetreuung, wenn beide Elternteile voll oder teilweise erwerbstätig sind. Durch die Unabhängigkeit des Einkommens leistet das Familiengeld (zusammen mit vorhandenen und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten) somit einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, genauso wie es die Erziehungsarbeit unterstützt.

Konkret handelt es sich beim Familiengeld also um eine periodische Geldleistung, die an Familien mit Kindern unter drei Jahren mit Wohnsitz in Liechtenstein auf Antrag ausgerichtet wird. Da es sich um eine demographische Massnahme handelt, bleiben - wie bereits aufgezählt - weitere Anspruchsvoraussetzungen aus.

Das Familiengeld wird für jedes Kind unter drei Jahren in Liechtenstein ausbezahlt. Die Höhe des Familiengeldes beträgt dabei CHF 7'200 jährlich pro Kind unter drei Jahren. Allerdings gibt es die Möglichkeit, das Familiengeld in voller Höhe von CHF 21'600 während den ersten 12 Monaten nach der Geburt eines Kindes zu beziehen, anstatt während den ersten 36 Monaten. Dies muss allerdings mit der Antragsstellung beantragt werden. Daher verfällt bei dieser Variante der Anspruch auf weiteres Familiengeld vom 13. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes. Diese Möglichkeit soll vor allem Kindern zugute kommen, deren Eltern auch nach der Geburt des Kindes bzw. nach dessen erstem Lebensjahr (oder früher) wieder in den Beruf einsteigen möchten.

Aufgebracht wird dieser Betrag aus den Landesmitteln. Das Familiengeld ist dabei weder steuerpflichtig noch für eine Zwangsvollstreckung heranziehbar. Darüber hinaus ist der Betrag weder abtretbar noch verpfändbar. Zudem hat das Familiengeld keine Auswirkung auf sonstige gesetzliche Leistungen für die betref-

fende Familie. Um die Anspruchsvoraussetzungen zu gewährleisten, wird das Familiengeld auf Antrag jeweils halbjährlich nachschüssig ausbezahlt. Finanziell würde dies für den Staat in etwa jährliche Kosten in der Höhe von CHF 8'208'000 verursachen, bei angenommenen 380 Geburten jährlich (x 3 Jahren). Hinsichtlich einer finanziellen Kompensation wird diskutiert, gegebenenfalls die staatliche Subvention der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung (NBU) zu kürzen.

Damit die Auswirkungen des Familiengeldes auf den Bevölkerungsaufbau Liechtensteins gemessen werden können, wird nach einer Laufzeit von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluation stattfinden.

Mit der Gesetzesvorlage zum Familiengeld und deren demographischer Ausgestaltung ohne Beschränkung (durch Einkommen, Zuverdienstgrenzen, Anzahl der Kinder, Zweckbindung, etc.) sowie der Konzentration auf die ersten Jahre des Kindes soll erreicht werden, dass die Geburtenrate in Liechtenstein gemeinsam mit weiteren familienpolitischen Massnahmen positiv beeinflusst wird. Sozialausgaben für Kinder und Familien – also ein vertikaler Ausgleich von Einkommensstarken und Einkommensschwachen – sind zwar auch wichtig, jedoch lässt sich damit alleine die Kinderzahl einer Bevölkerung nur in einer sehr geringen Masse beeinflussen, wie auch die Studie „Emanzipation oder Kindergeld“ des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung aus dem Jahre 2004 (S. 10 ff.) aufzeigt. Wichtig ist, dass Geld an den richtigen Stellen eingesetzt wird. Durch ein Bündel an Massnahmen, in dem das Familiengeld eine wichtige Rolle spielt, soll dies erreicht werden. Das Familiengeld selbst sorgt hierbei für einen horizontalen Ausgleich und ist deshalb keine Sozialleistung. Durch das Familiengeld bleibt die Wahlfreiheit des Familienmodell betreffend gewahrt. Es fördert sowohl Familien mit einem nichterwerbstätigen Elternteil als auch Familien mit zwei erwerbstätigen Elternteilen (Voll- oder Teilzeit) sowie Alleinerziehende. Das Familiengeld kommt somit traditionellen als auch modernen Lebensentwürfen von Familien in gleichem Masse zugute und fördert dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.



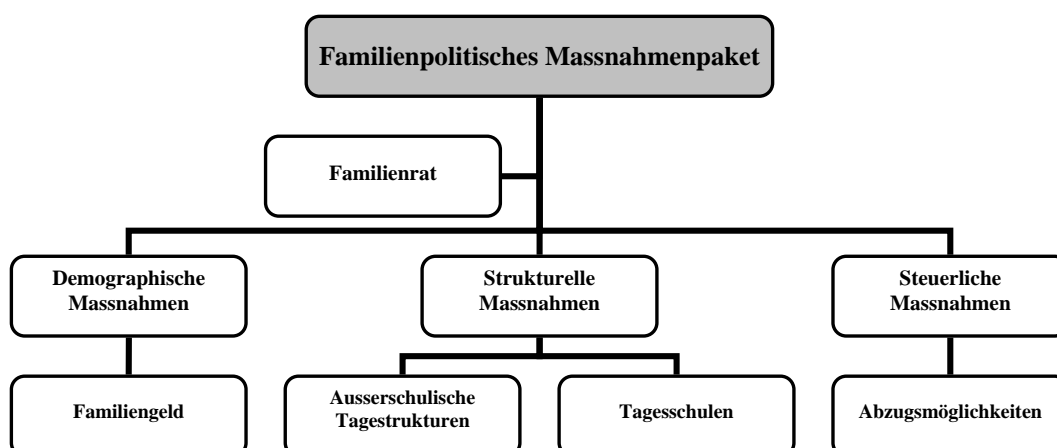
Betreffend diese Thematik zeigt die Praxis, dass hoch qualifizierte Frauen und Männer sich durch längere Unterbrüche Karrierechancen verbauen. Darüber hinaus investiert der Staat durch ein gut ausgebautes Stipendiensystem und die Finanzierung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen viel in gut qualifizierte Arbeitskräfte, welche dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt erhalten bleiben sollen.

Der Staat braucht also einerseits Familien, welche die demographische Entwicklung unterstützen, er braucht aber auch die Wirtschaftskraft, damit sich die Staatseinnahmen nicht rückläufig entwickeln.

Um den Anreiz zur Erwerbstätigkeit zusätzlich zu erhöhen, wird eine Abzugsmöglichkeit der Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen in der Höhe von maximal CHF 6'000 pro Kind eingeführt. Zudem soll der Maximalabzug bei Ausbildungskosten für Kinder, deren Eltern im Lande Wohnsitz haben, auf CHF 25'000 erhöht werden. Damit wird nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch ein gesellschaftliches Umdenken gefördert. Gemeinsam mit dem Familiengeld und den weiteren familienpolitischen Massnahmen soll diese steuerliche Erleichterung für eine nachhaltige Familienpolitik sorgen. Mit den vorgeschlagenen Abzügen lassen sich mit den in der Tabelle beschriebenen (rein fiktiven) Annahmen folgende Mindereinnahmen für den Staat berechnen:

	Anzahl betr. Personen	Durchsch. Abzug	Total Abzug	Steuersatz	Steuerl. Mindereinnahmen
Betreuung von Kindern	400	CHF 10'000	CHF 4 Mio.	6 – 7 %	CHF 250'000
Ausbildungskosten Kinder	1'000	CHF 6'000	CHF 6 Mio.	6 – 7 %	CHF 400'000
<b>Total</b>					CHF 650'000

In der nachfolgenden Grafik wird nochmals das familienpolitische Massnahmenpaket verdeutlicht, in das die beiden Gesetzesvorlagen eingebettet sind:



Zusammen mit dem Projekt ausserschulische Tagesstrukturen und kostenlosen Reisepässen sowie Identitätskarten für Kinder unter 15 Jahre ergeben sich durch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten und das Familiengeld insgesamt in etwa folgende jährlichen Kosten (Mehrkosten) für den Staat:

Massnahme	Jährliche Kosten (CHF)	Bemerkung
Familiengeld	8'208'000	Siehe S. 36
Abzug für Kinderbetreuung	250'000	Siehe S. 38
Abzug für Ausbildungskosten	400'000	Siehe S. 38
Ausserschulische Tagesstrukturen	800'000	Siehe S. 21
Reisepässe / Identitätskarten	100'000	Siehe S. 15
<b>TOTAL</b>	<b>9'758'000</b>	

Das Projekt Tagesschulen, bzw. das Pilotprojekt „Tagesschule Schaan“ wurde in diese Berechnung nicht mit einbezogen, da es sich um eine Massnahme des Bereichs Bildungswesen handelt. Der familienpolitische Nutzen, der dadurch entsteht, ist unumstritten.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **4.1 Gesetz über demographische Massnahmen der Familienförderung**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu Art. 1 – Zweck**

Das Gesetz hat eine ausschliesslich demographische, familienpolitische Zielsetzung: Mit dem Gesetz soll sichergestellt werden, dass der Bevölkerungsaufbau des Fürstentums Liechtenstein stabil bleibt. Um dies zu gewährleisten, wird mit diesem Gesetz das Familiengeld als familienpolitische, demographische Massnahme eingeführt.

#### **II. Familiengeld**

##### **A. Grundsatz**

##### **Zu Art. 2 – Begriff und Zweck des Familiengeldes**

In diesem Artikel wird der Begriff und der Zweck des Familiengeldes beschrieben: Das Familiengeld ist eine Geldleistung, die periodisch ausbezahlt wird. Sie kann durch die anspruchsberechtigte Person nach freiem Ermessen verwendet werden. Es geht aber immer darum, dass das Geld für die Bedürfnisse des Kindes verwendet wird.

Mit dem Familiengeld soll ein Anreiz geschaffen werden, dass sich wieder mehr Eltern ihren Kinderwunsch erfüllen. Damit stärkt das Familiengeld die Wohnbevölkerung in Liechtenstein und leistet einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Bevölkerungsentwicklung.

## **B. Anspruch**

### **Zu Art. 3 – Anspruchsberechtigung für Kinder**

In diesem Artikel wird umschrieben, welche Kinder zu einem Anspruch auf das Familiengeld berechtigen. Dabei wird Bezug genommen auf die Definition im Gesetz über die Familienzulagen vom 18. Dezember 1985 (LGBI. 1986 Nr. 28). Die Kinder werden in drei Gruppen unterteilt: In Nachkommen, Wahlkinder (Adoptivkinder) und deren Nachkommen sowie Stiefkinder. Die genaue Definition wird per Verordnung geregelt.

### **Zu Art. 4 – Anspruchsvoraussetzungen**

Die Anspruchsvoraussetzungen beziehen sich einerseits auf die Zeitspanne und andererseits auf den Wohnsitz. Hinsichtlich der Zeitspanne sind die ersten 36 Monate im Leben eines Kinder relevant, ausser der Anspruch erlischt aus sonstigen Gründen, die im Gesetz genannt werden.

Die anspruchsberechtigte Person hat die Möglichkeit, das Familiengeld in voller Höhe, also CHF 21'600, während der ersten 12 Monaten im Leben des betreffenden Kindes zu beziehen. Dies muss allerdings bei der ersten Antragsstellung eindeutig beantragt und begründet werden. Für das zweite und dritte Lebensjahr des Kindes ist der Anspruch auf Familiengeld somit bereits abgegolten. Diese Möglichkeit soll insbesondere für Kinder geschaffen werden, deren Eltern nach der Geburt des Kindes bzw. nach dessen ersten Lebensjahres (oder früher) wieder in das Erwerbsleben einsteigen wollen. Von einer Bedingung für den Bezug des Familiengeldes während den ersten 12 Monaten wird nach Abklärungen abgesehen, da ansonsten einer demographischen Ausgestaltung entgegengewirkt worden wäre.

Was die Wohnsitzvoraussetzung betrifft, gilt die entsprechende Voraussetzung (Wohnsitz in Liechtenstein bzw. Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C) sowohl für das Kind als auch für die anspruchsberechtigte Person. Damit wird gewährleistet, dass das Familiengeld die Stärkung der dauernden

Wohnbevölkerung Liechtensteins unterstützt und somit seinen demographischen Zweck erfüllt.

### **C. Leistungsanspruch und Leistungsgewährung**

#### **Zu Art. 5 – Höhe des Familiengeldes**

Das Gesetz nennt den Jahresbetrag des Familiengeldes, der entweder für die ersten 36 Monate im Leben eines Kindes CHF 7'200 beträgt (**Abs. 1 Bst. a**), oder CHF 21'600 während den ersten 12 Monaten im Leben eines Kindes (**Abs. 1 Bst. b**). Das Familiengeld wird jeweils halbjährlich nachschüssig ausbezahlt in zwei gleichen Tranchen à CHF 3'600 bzw. CHF 10'800. Im ersten und im letzten Halbjahr, in denen das Familiengeld ausbezahlt wird, wird je nach Geburtsmonat ein anteiliger Betrag ausbezahlt, so dass diese beiden Monate zusammen wieder einen Betrag von CHF 3'600 bzw. CHF 10'800 ergeben.

Die Auszahlung erfolgt jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Durch die rückwirkende Auszahlung wird vermieden, dass sich der Wohnsitz der bezugsberechtigten Person und des Kindes während des Bezugs von Familiengeld nicht oder nicht mehr in Liechtenstein befindet. Somit wird das Familiengeld nur für eine Zeitspanne ausbezahlt, in der alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden.

Auf den folgenden Seiten werden dazu einige Beispiele zum Bezug des Familiengeldes dargestellt.

#### **Beispiel 3-jähriger Bezug: Geburt im November 2009:**

Wird ein Kind beispielsweise am 27. November 2009 geboren, kann die anspruchsberechtigte Person Familiengeld nach Art 5 Abs. 1 Bst. a für das zweite Halbjahr 2009, für die Jahre (bzw. zwei Halbjahre) 2010, 2011 sowie das Jahr 2012 beantragen. Für das zweite Halbjahr 2009 (Auszahlung am 31. Dezember 2009) wird das Familiengeld anteilmässig für die Monate November und De-

zember ausgezahlt (CHF 1'200), für das zweite Halbjahr 2012 (Auszahlung am 31. Dezember 2012) für die Monate Juli, August, September und Oktober (CHF 2'400). Somit sind, wie in Art. 4 genannt, die ersten 36 Monate im Leben dieses Kindes relevant für den Anspruch auf Familiengeld nach Art 5 Abs. 1 Bst. a. Die beiden zweiten Halbjahre 2009 und 2012 ergeben dabei zusammen den Betrag in Höhe von CHF 3'600, was der Höhe des Familiengeldes für ein vollständiges halbes Jahr Bezugsdauer nach Art 5 Abs. 1 Bst. a entspricht.

2009		2010		2011	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
---	Lebensmonat 1 und 2	Lebensmonat 3 bis 8	Lebensmonat 9 bis 14	Lebensmonat 15 bis 20	Lebensmonat 21 bis 26
---	CHF 1'200	CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 3'600
2012		2013		2014	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Lebensmonat 27 bis 32	Lebensmonat 33 bis 36	---	---	---	---
CHF 3'600	CHF 2'400	---	---	---	---

### **Beispiel 3-jähriger Bezug: Geburt im April 2010:**

Wird ein Kind am 5. April 2010 geboren, kann die anspruchsberechtigte Person Familiengeld nach Art 5 Abs. 1 Bst. a für die Jahre (bzw. zwei Halbjahre) 2010, 2011, 2012 sowie das erste Halbjahr 2013 beantragen. Für das erste Halbjahr 2010 (Auszahlung am 30. Juni 2010) wird das Familiengeld anteilmässig für die Monate April, Mai und Juni ausgezahlt (CHF 1'800), für das erste Halbjahr 2013 (Auszahlung am 30. Juni 2013) für die Monate Januar, Februar und März (1'800). Auch hier gilt, dass, wie in Art. 4 genannt, die ersten 36 Monate im Leben dieses Kindes relevant sind für den Anspruch auf Familiengeld nach Art 5 Abs. 1 Bst. a. Die beiden ersten Halbjahre 2010 und 2013 ergeben dabei zusammen den Betrag

in Höhe von CHF 3'600 was der Höhe des Familiengeldes für ein vollständiges halbes Jahr Bezugsdauer nach Art 5 Abs. 1 Bst. a entspricht.

2010		2011		2012	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Lebensmonat 1 bis 3	Lebensmonat 4 und 9	Lebensmonat 10 bis 15	Lebensmonat 16 bis 21	Lebensmonat 22 bis 27	Lebensmonat 28 bis 33
CHF 1'800	CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 3'600
2013		2014		2015	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Lebensmonat 34 bis 36	---	---	---	---	---
CHF 1'800	---	---	---	---	---

#### **Beispiel 1-jähriger Bezug: Geburt im November 2009:**

Wird ein Kind beispielsweise am 27. November 2009 geboren, kann die anspruchsberechtigte Person Familiengeld nach Art 5 Abs. 1 Bst. b für das zweite Halbjahr 2009 sowie für das erste Halbjahr 2010 beantragen. Für das zweite Halbjahr 2009 (Auszahlung am 31. Dezember 2009) wird das Familiengeld anteilmässig für die Monate November und Dezember ausgezahlt (CHF 3'600), für das zweite Halbjahr 2010 (Auszahlung am 31. Dezember 2010) für die Monate Juli, August, September und Oktober (CHF 7'200). Somit sind die ersten 12 Monate im Leben dieses Kindes relevant für den Anspruch auf Familiengeld nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b. Die beiden Halbjahre 2009 und 2010 ergeben dabei zusammen den Betrag in Höhe von CHF 10'800, was der Höhe des Familiengeldes für ein vollständiges halbes Jahr Bezugsdauer nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b entspricht.

2009		2010	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
---	Lebensmonat 1 und 2	Lebensmonat 3 bis 8	Lebensmonat 9 bis 12
---	CHF 3'600	CHF 10'800	CHF 7'200

### Beispiel 1-jähriger Bezug: Geburt im April 2010:

Wird ein Kind am 5. April 2010 geboren, kann die anspruchsberechtigte Person Familiengeld nach Art 5 Abs. 1 Bst. b für die Jahre (bzw. zwei Halbjahre) 2010 sowie das erste Halbjahr 2011 beantragen. Für das erste Halbjahr 2010 (Auszahlung am 30. Juni 2010) wird das Familiengeld anteilmässig für die Monate April, Mai und Juni ausbezahlt (CHF 5'400), für das erste Halbjahr 2011 (Auszahlung am 30. Juni 2011) für die Monate Januar, Februar und März (5'400). Auch hier gilt, dass die ersten 12 Monate im Leben dieses Kindes relevant sind für den Anspruch auf Familiengeld nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b. Die beiden ersten Halbjahre 2010 und 2011 ergeben dabei zusammen den Betrag in Höhe von CHF 10'800 was der Höhe des Familiengeldes für ein vollständiges halbes Jahr Bezugsdauer nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b entspricht.

2010		2011	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Lebensmonat 1 bis 3	Lebensmonat 4 bis 9	Lebensmonat 10 bis 12	---
CHF 5'400	CHF 10'800	CHF 5'400	---

### Zu Art. 6 – Anspruchskonkurrenz

Bei der Regelung der Anspruchskonkurrenz geht es darum, dass für ein Kind nur ein einziges Familiengeld ausgerichtet wird. Sodann muss geregelt werden, was geschieht, wenn für ein Kind verschiedene Personen Ansprüche erheben können.

**Zu Abs. 2:** Die in Abs. 2 aufgenommene Regelung erlaubt, die anspruchsberechtigte Person zu bestimmen, wenn verschiedene Personen prinzipiell anspruchsbere-



rechtigt sind. Im Vordergrund steht der Anspruch der verheirateten und zusammenlebenden Eltern. Sind die Eltern nicht verheiratet, ist diejenige Person anspruchsberechtigt, welche die elterliche Sorge hat bzw. die Person, bei der das Kind überwiegend lebt. In Ausnahmefällen gilt das auch für Organisationen, wie beispielsweise Pflegeeinrichtungen.

#### **Zu Art. 7 – Ausschluss aus der Zwangsvollstreckung und Sicherung des Familiengeldes**

Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass das Familiengeld seinem Zweck zukommt. Deshalb ist eine Zwangsvollstreckung ausgeschlossen. Nicht möglich sind ferner die Abtretung oder die Verpfändung des Familiengeldes.

#### **Zu Art. 8 – Steuerbefreiung**

Um das gesetzgeberische Ziel des Familienaufbaus zu erreichen, soll das Familiengeld von allen direkten Steuern befreit werden. Damit wird sichergestellt, dass die Wirkung dieser demographischen Massnahme nicht indirekt durch höher anfallende Steuern gemindert wird, oder die betreffende Familie gar einer höheren Progression zugeordnet wird. So soll sichergestellt werden, dass die Steuervergünstigungen für Familien mit Kindern vom Familiengeld unberührt bleiben.

### **D. Finanzierung und Koordination**

#### **Zu Art. 9 – Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt über die allgemeinen Landesmittel. Die anspruchsberechtigten Personen haben also ihrerseits keine Beiträge für die Finanzierung des Familiengeldes zu bezahlen. Das Familiengeld unterliegt keiner Beitragspflicht. Daraus ergibt sich eine horizontale Umverteilung von Kinderlosen zu Personen mit Kindern, womit eine demographische Zielsetzung sichergestellt wird.

#### **Zu Art. 10 – Verhältnis zu Sozialleistungen**

In diesem Artikel soll zum Ausdruck kommen, dass das Familiengeld eine demographische und keine Sozialleistung darstellt. Das Familiengeld hat dementspre-

chend auch keinerlei Auswirkungen auf gesetzliche Sozialleistungen, auf die eine Familie oder eine Person anspruchsberechtigt ist. Dazu zählen beispielsweise die Gewährung von Mietbeihilfe oder wirtschaftliche Sozialhilfe. Das Familiengeld ist deshalb immer als Ergänzung zu solchen (gerichtlich festgesetzten oder gesetzlichen) Leistungen zu gewähren.

### **Zu Art. 11 – Verhältnis zu sonstigen Leistungen für das Kind**

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, dass das Familiengeld zu sonstigen Leistungen für das Kind ergänzend hinzutritt. Es wird also nicht etwa vorgesehen, dass das Familiengeld beispielsweise den Anspruch auf Familienzulagen oder die Mutterschaftszulage ersetzt. Dasselbe gilt für Unterhaltsbeiträge von zum Unterhalt verpflichteten Personen. Durch das Familiengeld wird die unterhaltspflichtige Person nicht entlastet. Damit soll gewährleistet werden, dass der demographische Grundgedanke des Gesetzes zur Wirkung kommt. Wäre dies nicht der Fall, könnte das Familiengeld einerseits nicht seine volle Wirkung entfalten und würde andererseits zugunsten einer demographischen Massnahme die Wirkung anderer Leistungen, die Familien mit Kindern zugute kommen, verhindern bzw. mindern. Wie bei Art. 10 ist auch hier klar eine Abgrenzung zwischen dem Familiengeld als demographische Massnahme und sozialen Familienleistungen zu sehen.

## **E. Verfahren**

### **Zu Art. 12 - Antragsstellung**

Die Antragsstellung kann durch die Regierung per Verordnung festgelegt werden. Darin soll festgehalten werden, wie der Antrag für den Bezug von Familiengeld zu erfolgen hat. Das Familiengeld soll nur auf Antrag hin ausbezahlt werden. Dazu steht ein amtliches Formular zur Verfügung, auf welchem die erforderlichen Angaben gemacht werden müssen. Das Ausfüllen des Formulars bewirkt beim Antragsteller eine Auskunftspflicht, für die ausführende Behörde ein Auskunftsrecht. Zudem müssen dem Formular die notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Der Antrag ist bei der Landeskasse einzureichen.

Diese Form der Antragsstellung ist notwendig, um sicherzustellen, dass ein Anspruch auf Familiengeld gerechtfertigt ist. Auf diese Weise wird eine optimale Verfolgung der demographischen Zielsetzung gewährleistet und eine möglichst einfache Form der Administrierbarkeit der Antragsstellung gewählt.

### **Zu Art. 13 – Entscheidung**

Die Zusprechung des Familiengeldes kann formlos geschehen, indem der Entscheidung schriftlich mitgeteilt wird. Wenn die anspruchsberechtigte Person eine rechtsmittelfähige Verfügung erhalten will, muss sie diese bei der Verwaltung verlangen.

Die Dauer des Anspruchs auf Familiengeld ergibt sich aus dem Auszahlungsmodus, der durch Art. 5 geregelt wird. Wie auch in Art. 5 erwähnt, wird das Familiengeld rückwirkend gewährt. Dies wird jeweils am 30. Juni für das erste Halbjahr sowie am 31. Dezember für das zweite Halbjahr pro rata temporis ausbezahlt.

### **Zu Art. 14 – Meldepflichten**

Es ist zentral, dass die Verwaltung über alle massgeblichen Entwicklungen unaufgefordert informiert wird. Die anspruchsberechtigten Personen sind deshalb verpflichtet, solche Veränderungen unmittelbar mit Eintritt einer Veränderung mitzuteilen. Massgebliche Änderungen sind solche, die zu einer Änderung des Anspruches auf Familiengeld führen können. Dazu gehört beispielsweise der Wohnsitzwechsel ins Ausland, jedoch nicht der Wohnsitzwechsel innerhalb Liechtensteins.

Verpflichtet zur Meldung sind auch Amtsstellen, welche Kenntnis von massgebenden Änderungen erhalten; hier ist etwa an diejenigen Behörden zu denken, welche von einem Wohnsitzwechsel ins Ausland Kenntnis erhalten.

Sollten sich die massgebenden Verhältnisse geändert haben, so ist abzuklären, inwiefern die Auszahlung des Familiengeldes für die entsprechende Bezugsdauer neu berechnet werden muss.

Mit dieser Massnahme kann in Fällen schnell reagiert werden, bei denen ein Anspruch auf Familiengeld erlischt, obwohl noch Familiengeld bezogen wird. Je nach dem wird das Familiengeld daraufhin anteilmässig ausbezahlt. Beträgt beispielsweise der Anspruch auf Familiengeld im Gegensatz zur Dauer des Anspruchs (ein halbes Jahr) nur drei Monate, weil die Familie mit Kind danach ins Ausland gezogen ist, so wird das Familiengeld anteilmässig für diese drei Monate ausbezahlt (CHF 7'200/12 Monate x 3 Monate Anspruchsberechtigung). In diesem Fall würde das Familiengeld für die Bezugsdauer CHF 1'800 betragen.

#### **Zu Art. 15 – Rückerstattung des Familiengeldes**

Wenn das Familiengeld unrechtmässig bezogen wird, muss es zurückerstattet werden. Die Bestimmung regelt auch die Verwirkung des Rückforderungsanspruchs, wobei eine relative Frist von einem Jahr (ab Kenntnis) und eine absolute Frist von fünf Jahren (ab Entrichtung der Leistung) festgelegt werden. Bei Rückforderungen kann die Höhe des Familiengeldes auch mit dem laufenden Anspruch auf Familiengeld verrechnet werden.

Abs. 4 bis 6 pönalisiert die Erschleichung des Bezugs von Familiengeld nach dem vorliegenden Gesetz. Art und Umfang der Strafdrohung orientieren sich einerseits an generalpräventiven Erwägungen und andererseits an der Höhe der zur Ausrichtung gelangenden Mittel (**Abs. 4**).

Die Halbierung der Strafobergrenze bei fahrlässiger Begehung entspricht dem liechtensteinischen Strafrecht und wird durch den geringeren Grad der Schuld in solchen Fällen gerechtfertigt (**Abs. 5**).

Die Subsidiarität gegenüber strengeren Strafnormen wird in **Abs. 6** ausdrücklich hervorgehoben.

**Zu Art. 16 – Rechtsmittel**

Es ist festzulegen, wie eine Verfügung angefochten werden kann. Es ist dabei der Rechtsmittelweg über die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen.

**F. Organisation und Durchführung****Zu Art. 17 – Vollzug**

In diesem Artikel wird bestimmt, wer den Vollzug des Gesetzes vorzunehmen hat. Dies ist vordergründig die Landeskassa. Der Vollzug wird mittels Verordnung durch die Regierung geregelt.

**Zu Art. 18 – Verordnungskompetenz**

Es muss der Regierung die Befugnis übertragen werden, eine Verordnung zu erlassen. Diese hat allenfalls ergänzende Detailfragen zu regeln. So kann beispielsweise der Vollzug genau geregelt werden oder die Antragsstellung genauer umschrieben werden.

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Zu Art. 19 – Evaluation**

Es ist notwendig, dass das Gesetz auf die Frage hin evaluiert wird, ob die Zielerreichung (Stabilisierung des Bevölkerungsaufbaus Liechtensteins) erfolgt. Dabei wird ein Zeitraum von zehn Jahren in Aussicht genommen. Sollte die Zielsetzung nicht erreicht werden, soll das Gesetz entweder angepasst oder aufgehoben werden. Ohne eine solche Evaluation wäre dessen Wirkung auf die Stabilisierung des Bevölkerungsaufbaus nicht oder nur sehr schwer messbar.

Da in Staaten mit einer vergleichbaren Familienpolitik ähnliche demographische Massnahmen fehlen, gibt es keine internationalen Vergleichsmöglichkeiten, zumindest keine, die einwandfreie Schlüsse auf die Wirkung des Familiengeldes zuliessen. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Wirkung eines Familiengeldes

überprüft wird und die gesetzliche Grundlage dementsprechend analysiert und gegebenenfalls überarbeitet wird. Gleichzeitig wird bei einem positiven Befund die Finanzierung einer solchen Geldleistung gerechtfertigt, womit ein mindestens gleichwertiger Nutzen den Kosten gegenüberstehen würde.

### **Zu Art. 20 – Übergangsbestimmung**

Artikel 20 legt fest, ab wann ein Anspruch auf das Familiengeld erhoben werden kann. Dies ist ab dem 1. Januar 2008 möglich, soweit für diese Zeitspanne die massgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens 15. März 2009 einzureichen. Wenn ein Kind vor dem 1. Januar 2008 geboren worden ist, so erhält die anspruchsberechtigte Person für den verbleibenden Zeitraum bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates Familiengeld.

Damit eine Person noch anspruchsberechtigt ist, darf das betreffende Kind nicht vor dem 1. Februar 2005 geboren worden sein, da ein Kind ansonsten schon vor dem 1. Januar 2008 die ersten 36 Lebensmonate erreicht hat.

### **Beispiel 3-jähriger Bezug: Geburt im August 2007:**

2008		2009		2010	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Lebensmonat 6 bis 11	Lebensmonat 12 bis 17	Lebensmonat 18 bis 23	Lebensmonat 24 bis 29	Lebensmonat 30 bis 35	Lebensmonat 36
CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 600

**Beispiel 3-jähriger Bezug: Geburt im April 2006:**

2008		2009		2010	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Lebensmonat 22 bis 27	Lebensmonat 28 bis 33	Lebensmonat 34 bis 36	---	---	---
CHF 3'600	CHF 3'600	CHF 1'800	---	---	---

Wenn das Familiengeld in voller Höhe nur während den ersten 12 Lebensmonaten eines Kindes bezogen wird, dann muss das Kind spätestens am 1. Februar 2007 geboren worden sein, da das Kind ansonsten am 1. Januar 2008 das erste Lebensjahr schon vollendet hat. Es würde nur noch die 3-jährige Variante der Auszahlung von Familiengeld in Frage kommen.

**Beispiel 1-jähriger Bezug: Geburt im März 2007:**

1. Halbjahr 2008	Lebensmonat 11 und 12	CHF 3'600
------------------	-----------------------	-----------

**Zur Art. 21 – Inkrafttreten**

In dieser Bestimmung wird geregelt, wann das Gesetz in Kraft tritt.

**4.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)****Zu Art. 47 Abs. 2 – Ermittlung des steuerbaren Einkommens**

Die Bestimmung in **Bst. b<sup>bis</sup>** entspricht der Regelung in kantonalen Steuergesetzen (z.B. Steuergesetz Kanton St. Gallen Art. 45 Abs. 1 Bst. h; Steuergesetz Kanton Zürich Art. 34 Abs. 3). Sie gilt für jegliche Kinderbetreuung (somit auch durch Tagesmütter und Kindertagesstätten und nicht nur bei Bezug einer Haushaltshilfe). Insbesondere die Erwerbstätigkeit beider Elternteile oder eines allein erziehenden Elternteils sowie die Betreuung durch Drittpersonen wird hervorgehoben. Dadurch wird gewährleistet, dass nur dann ein solcher steuerlicher Abzug zum

Tragen kommt, wenn die Notwendigkeit einer Drittbetreuung vorhanden ist. Zudem soll die Berechtigung für eine solche Steuererleichterung belegbar sein, beispielsweise durch eine Rechnung oder Zahlungsbeleg.

Bei der Höhe des Abzuges orientiert sich die Vorlage an den kantonalen Steuerabzügen und hier insbesondere am Kanton Zürich, welcher ebenfalls einen Abzug von höchstens CHF 6'000 pro Kind kennt. Im Kanton St. Gallen sind höchstens CHF 2'000 pro Kind abziehbar, im Kanton Schaffhausen sogar CHF 9'000 pro Kind. Einige Kantone kennen dagegen gar keinen Abzug für Betreuungskosten, beispielsweise Schwyz, Glarus, oder Basel Land. In manchen Kantonen wie in Obwalden oder in Aargau sind die effektiv anfallenden Kosten abziehbar.

Zwar werden durch einen solchen Abzug insbesondere Familien bevorzugt, bei denen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. welche die ausserhäusliche Kinderbetreuung durch eine Kindertagesstätte, eine Tagesmutter, etc. in Anspruch nehmen. Dennoch scheint dies im Hinblick auf den Zweck als demographische Massnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sinnvoll zu sein. Darüber hinaus leisten Erwerbstätige einen wesentlichen Beitrag zum Steueraufkommen und zur Wirtschaftskraft des Landes.

Schliesslich wird in **Bst. g** der Maximalabzug für Ausbildungskosten der Kinder, deren Eltern im Lande Wohnsitz haben, auf CHF 25'000 pro Kind jährlich angehoben. Dies entspricht den maximal anerkehbaren Kosten laut dem Stipendien-gesetz vom 1. August 2005 (StipG LGBI. 2004 Nr. 262). Somit ist gewährleistet, dass Kosten, welche Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder aufbringen müssen, da diese nicht durch ein entsprechendes Stipendium und/oder Ausbildungsdarlehen gedeckt werden, gegen Vorlage der Belege von der Steuer absetzbar sind.



### **4.3 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes**

#### **Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. n**

Die Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens bei Verfügungen und Entscheidungen sieht die Zuständigkeit der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten als Rechtsmittelbehörde fungiert. Dies führt zur Notwendigkeit der Ergänzung des Art. 4 des Beschwerdekommmissionsgesetzes.

### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

## **II. REGIERUNGSVORLAGEN**

### **1. GESETZ ÜBER DEMOGRAPHISCHE MASSNAHMEN DER FAMILIENFÖRDERUNG**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über demographische Massnahmen der Familienförderung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

#### *Zweck*

1) Der Staat unterstützt nach Massgabe der Gesetze die Familien im Fürstentum Liechtenstein.

2) Die demographischen Massnahmen haben den Zweck, die Stabilität des Bevölkerungsaufbaus des Fürstentums Liechtenstein zu garantieren.

## **II. Familiengeld**

### **A. Grundsatz**

#### **Art. 2**

#### *Begriff und Zweck des Familiengeldes*

Das Familiengeld ist eine periodische Geldleistung, die ausgerichtet wird, um Familien mit Kindern im Fürstentum Liechtenstein zu fördern.

### **B. Anspruch**

#### **Art. 3**

#### *Anspruchsberechtigung für Kinder*

Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder einer Person:

- a) Nachkommen;
- b) deren Wahlkinder und deren Nachkommen;
- c) deren Stiefkinder.

Art. 4

*Anspruchsvoraussetzungen*

1) Das Familiengeld wird ab dem Geburtsmonat des Kindes maximal bis zum Ende des Vormonats ausgerichtet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, oder der Anspruch sonst erlischt.

2) Voraussetzung für die Ausrichtung des Familiengelds ist der ständige Wohnsitz des Kindes sowie der anspruchsberechtigten Person in Liechtenstein.

**C. Leistungsanspruch und Leistungsgewährung**

Art. 5

*Höhe des Familiengeldes*

1) Das Familiengeld beträgt:

Bei Bezug des Familiengeldes bis zum Vormonat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet: 7'200 Franken pro Jahr;

Bei Bezug des Familiengeldes bis zum Vormonat, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet: 21'600 Franken pro Jahr.

2) die Auszahlung erfolgt halbjährlich jeweils am 30. Juni sowie am 31. Dezember nachschüssig pro rata temporis in zwei Tranchen.

Art. 6

*Anspruchskonkurrenz*

1) Für das gleiche Kind wird nur ein Familiengeld ausgerichtet.

2) Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf ein Familiengeld nach dem vorliegenden Gesetz, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a) bei verheirateten und zusammen lebenden Eltern: den Eltern gemeinsam;
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat;
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt.

Art. 7

*Ausschluss der Zwangsvollstreckung und Sicherung des Familiengeldes*

1) Das Familiengeld ist der Zwangsvollstreckung entzogen.

2) Das Familiengeld ist weder abtretbar noch verpfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

Art. 8

*Steuerbefreiung*

Das Familiengeld ist von allen direkten Steuern befreit.

**D. Finanzierung und Koordination**

Art. 9

*Finanzierung*

Das Familiengeld wird aus allgemeinen Landesmitteln aufgebracht.

Art. 10

*Verhältnis zu Sozialleistungen*

Das Familiengeld tritt zu gesetzlichen Sozialleistungen hinzu.

Art. 11

*Verhältnis zu sonstigen Leistungen für das Kind*

1) Anspruchsberechtigte Personen, die aufgrund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Unterhaltsbeiträge ungeachtet des Familiengeldes entrichten.

2) Das Familiengeld tritt zu sonstigen gesetzlichen Leistungen für das Kind hinzu.

**E. Verfahren**

Art. 12

*Antragsstellung*

Die Regierung legt die Antragsstellung mit Verordnung fest.

Art. 13

*Entscheidung*

1) Das Familiengeld wird jeweils für die Dauer eines halben Jahres pro rata temporis festgelegt.

2) Der Entscheid wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Innert 30 Tagen kann der Erlass einer Verfügung verlangt werden.

3) Die Verfügung ergeht an die Antrag stellende Person.

Art. 14

*Meldepflichten*

1) Die anspruchsberechtigten Personen haben der Landeskasse unaufgefordert alle wesentlichen Änderungen in den massgebenden Verhältnissen mitzuteilen. Das Familiengeld ist aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen.

2) Zu einer Meldung sind alle Amtsstellen verpflichtet, die Kenntnis erhalten von einer die Anspruchsgrundlagen berührenden Entwicklung.

Art. 15

*Rückerstattung des Familiengeldes*

1) Das Familiengeld ist von der Antrag stellenden Person zurückzuerstatten, wenn sie:

- a) dieses durch unwahre oder unvollständige Angabe oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt hat;
- b) eine Meldepflicht im Sinne von Art. 14 nicht erfüllt hat; die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf dasjenige Familiengeld, das bei zutreffender Meldung nicht zu erstatten gewesen wäre.

2) Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Verwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

3) Bei Rückforderungen ist die Verrechnung mit dem laufenden Anspruch auf Familiengeld zulässig.

4) Vom Landgericht ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 360 Tagessätzen, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, zu bestrafen, wer durch vorsätzlich unwahre oder unvollständige Anga-

ben oder durch Beibringung falscher Unterlagen oder in einer anderen Weise das Familiengeld nach diesem Gesetz erwirbt, das ihm nicht zusteht.

5) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

6) Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch, sofern ein Tatbestand erfüllt ist, der mit strengerer Strafe bedroht ist.

#### Art. 16

##### *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen über das Familiengeld kann binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

### **F. Organisation und Durchführung**

#### Art. 17

##### *Vollzug*

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Landeskasse.

#### Art. 18

##### *Verordnungskompetenz*

Die Regierung erlässt alle zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 19

##### *Evaluation*

Die Regierung hat nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dem Landtag einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Stabilität des Bevölkerungsaufbaus des Fürstentums Liechtenstein zu erstatten. Die Regierung schlägt gegebenenfalls Anpassungen oder Aufhebung des Gesetzes vor.

#### Art. 20

##### *Übergangsbestimmung*

Ein Anspruch auf das Familiengeld kann ab dem 1. Januar 2008 erhoben werden, soweit für diese Zeitspanne die massgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens 15. März 2009 einzureichen.

#### Art. 21

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft



2. **GESETZ BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES  
ÜBER DIE LANDES- UND GEMEINDESTEUERN  
(STEUERGESETZ)**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und  
Gemeindesteuern (Steuergesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 47 Abs. 2

*Ermittlung des steuerbaren Erwerbs*

2) Von dem gemäss Abs. 1 ermittelten steuerbaren Erwerb dürfen abgezogen werden:

- b<sup>bis</sup>) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen, höchstens 6'000 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Bst. b beanspruchen kann, wenn bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern oder im Konkubinat lebenden Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist. Den allein erziehenden Steuerpflichtigen steht der Abzug zu, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd erwerbsunfähig sind.
- g) Die Ausbildungskosten für Kinder, deren Eltern im Lande Wohnsitz haben, ausser den Kosten der Primar-, Sekundar- und inländischen Musikschulen, bis zu einer Höhe von 25'000 Franken pro Kind jährlich. Nicht abzugsfähig

sind Ausbildungskosten für Kinder, die dauernd erwerbstätig sind. Vom Gesamtbetrag der Ausbildungskosten sind die von den öffentlichen und privaten Institutionen gewährten Stipendien abzuziehen. Die Ausbildungskosten sind nachzuweisen.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES  
BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung des bisherigen Rechts**

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBI. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. n

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

n) Familiengeld:

der Landeskasse aufgrund des Gesetzes über demographische Massnahmen der Familienförderung sowie der darauf gestützten Verordnungen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Gesetz über demographische Massnahmen der Familienförderung vom .... in Kraft.